

B 50 neu

hier: Ausbau zwischen Bahnhof Zolleiche und Dienststellengrenze

Nächster Ort: Hochscheid

Baulänge: **4,628 km**

VNK: 6108 045

NNK: 6009 018



Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach

FESTSTELLUNGSENTWURF

Fachbeitrag Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG

Gemeinden: Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Verbandsgemeinde Kirchberg
Gemarkung Hochscheid, Gemarkung Kleinich

Kreis: Landkreis Bernkastel-Wittlich
Rhein-Hunsrück-Kreis

<p>Aufgestellt: Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach Eberhard-Anheuser-Straße 4 55543 Bad Kreuznach,09.08.2019.....</p> <p>.....gez. Wagner..... stv. Dienststellenleiter</p>	

B 50_{neu}

**Vierstreifiger Ausbau zwischen
Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze**

(Bau-km 96+353,564 bis Bau-km 100+981,322)

Unterlage 19.3

Fachbeitrag Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG

Auftraggeber:

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach

Eberhard-Anheuser-Straße 4

55543 Bad Kreuznach

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung

Dipl.-Ing. M. Schaefer

Alte Bahnhofstraße 15

61169 Friedberg

Tel.: 0 60 31-20 11

Fax: 0 60 31-76 42

E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: Juni 2019

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: H. Redeker (Dipl.-Biol.)

Planwerke: A. Jäschke (CAD-Fachkraft)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

INHALT

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	5
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	7
3	Relevanzprüfung	9
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	9
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	11
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	12
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
5.1.1	Säugetiere	12
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	62
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	107
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	110
6.1.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	110
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	111
6.3	Keine zumutbare Alternative	111
7	Fazit	111
8	Quellen	112
	Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung	114

TABELLEN UND ABBILDUNGEN

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetiere ...	12
Tabelle 2:	Bestandssituation der im Projektgebiet relevanten europäischen Vogelarten	62

Abbildung 1:	Geographische Lage und Streckenabschnitt des Ausbauvorhabens (B 50/ B 327)	1
--------------	--	---

PLÄNE

Artenschutz Blätter 1-3, Maßstab 1:2.500.

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Bad Kreuznach obliegt die Planung zum vierstreifigen Ausbau der B 50 / B 327 im Streckenabschnitt Bhf. Zolleiche bis Dienststellengrenze (Bau-km 96+353,564 bis Bau-km 100+981,322).

Das Büro NaturProfil – Inh. Dipl.-Ing. M. Schaefer wurde im November 2014 mit einer Überprüfung des Bauvorhabens hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ gem. des seit dem 1. März 2010 geltenden und zuletzt im September 2017 in wesentlichen Punkten geänderten und in Kraft getretenen BNatSchG beauftragt.



Abbildung 1: Geographische Lage mit dem Abschnitt des Ausbauprojekts (B 50/ B 327)

Der vorliegende Fachbeitrag baut auf dem im Februar 2011 vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RLP) für straßenbauliche Projekte eingeführten Mustertext und Methodenverfahren zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG auf und berücksichtigt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geänderten Fassung.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten) zu berücksichtigen.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im Erläuterungsbericht der Entwurfsunterlagen zum Feststellungsentwurf, d. h. der Unterlage 1, Nr. 2.6 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- GÖFA (2014): Avifaunistisches Fachgutachten zum Ausbau der B 50 im Bereich Hochscheid.- Im Auftrag des Büros NaturProfil, Dipl. Ing. Martin Schaefer, für den LBM Bad Kreuznach.
- Beratungsgesellschaft Natur (BGNATUR) (2011/2013): B 50/B 327 „Ausbau zwischen Kommen (L158) und Büchenbeuren (K2)“. Fachbeitrag Fledermäuse.- Im Auftrag des Büros Froelich und Sporbeck GmbH & Co. KG für den LBM Rheinland-Pfalz.
- Beratungsgesellschaft Natur (BGNATUR) (2018): B 50neu, Vierstreifiger Ausbau zwischen Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze (DSG). Fachbeitrag Fledermäuse.- Im Auftrag des LBM Rheinland-Pfalz.
- ÖKOLOG (2013): Vorkommen von größeren Säugetieren und Konflikte im Bereich der B50 und B327 im Abschnitt Kommen – K2, Lautzenhausen überarbeiteter Stand 10.4.2013.
- NaturProfil (2018): Landschaftspflegerischer Begleitplan B 50neu, Vierstreifiger Ausbau zwischen Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze. Im Auftrag des LBM Bad Kreuznach.
- GNOR (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1-2; Landau.
- Mitteilung der SGD Nord, Referat Naturschutz, vom Oktober 2016 zum Schwarzstorchvorkommen im Wirkraum des Vorhabens.
- Webbasierte Daten aus ARTeFAKT für das Blatt TK 6109 „Hottenbach“ des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.
- Webbasierte Daten unter www.artenfinder.rlp.de

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im März 2010 ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51), welches in wesentlichen Teilen durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 neu gefasst wurde. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Diese Arten sind ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, d. h. der Unterlage 1, des Feststellungsentwurfs. Der geplante 4-streifige Ausbauabschnitt hat eine Länge von 4.628 m und schließt unmittelbar an die Nachbarabschnitte, Longkamp – Zolleiche im Westen bzw. Dienststellengrenze – Flughafen Hahn im Osten, an. Die beiden Fahrbahnen mit jeweils 2 Fahrstreifen und einem Standstreifen haben eine befestigte Breite von 10,50 m. Der derzeitige Knoten mit den Kreisstraßen K 126(WIL) und K 131(WIL) bei Hochscheid wird zum teilplanfreien Knotenpunkt in der modifizierten Form eines sogenannten halben Kleeblattes umgebaut. Etwa 200 m vor dem Ende der Baustrecke ist eine Fauna-Brücke als 3-feldrige Überführung geplant, welche die beiden Richtungsfahrbahnen der B 50neu und die parallel verlaufende heutige Hunsrückhöhenstraße unterführt. Der Überbau erhält einen Substratauftrag zur Bepflanzung. Der entlang der Gesamtstrecke vorgesehene 2,5 m hohe Wildkatzen- bzw. teils abschnittsweise damit kombinierte höhere Fledermausschutzzaun wird an das Bauwerk angeschlossen und geht in einem Abstand von rd. 50 m zu allen Bauwerksenden in einen blickdichten Blendschutzzaun über.

Die vorhandene Hunsrückhöhenstraße wird als Weg für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auf eine Fahrstreifenbreite von 4,75 m zurückgebaut. Zum Schutz vor gegenseitiger Beeinträchtigung sind dennoch abschnittsweise Sicht- und Blendschutzanlagen in Form von Erdwällen vorgesehen.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in den Einschnittsbereichen in Entwässerungsmulden gesammelt und über Abschlagskanäle den geplanten vier Regenrückhaltebecken zugeführt, dort zurückgehalten und mittels Drosselorgan gedrosselt in vorhandene angrenzende Entwässerungseinrichtungen abgeleitet. Allen Becken ist eine Regenwasserbehandlungsanlage gem. DWA-M153 vorgeschaltet.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Mit dem Ausbau der B 50neu kommen folgende baubedingte Wirkfaktoren zum Tragen:

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge des mehrjährig währenden Ausbauvorhabens und der Größe einzelner Bauwerke sind baubedingte umfangreiche Flächeninanspruchnahmen (Baueinrichtungsflächen) im Projektgebiet unvermeidbar. Soweit dabei intensiv genutzte Agrarflächen und strukturarme Waldflächen beansprucht werden, wird dies nicht als auswirkungsrelevant angesehen, da nach Abschluß der Bautätigkeiten eine funktional gleichartige bzw. gleichwertige Wiederherstellung erfolgen kann. In Bereichen sensibler Biotope sind Ausschlussflächen bestimmt und/oder die Arbeitsbreiten auf ein unabdingbares Maß minimiert.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Besondere Wirkungen dieser Art sind baubedingt nicht zu erwarten bzw. laufen in ihrer Wirkung den vergleichbaren anlagebedingten Auswirkungen lediglich zeitlich voraus.

Lärmimmissionen

Lärmimmissionen aus dem Baustellenbetrieb sind unvermeidbar und resultieren insbesondere aus den umfangreich vorzunehmenden Erdmassenbewegungen und der Errichtung der technischen Bauwerke (Brücken). In wie weit solche eine störende Wirkung erzeugen, hängt im Wesentlichen von den Zeiträumen der lärm erzeugenden Bautätigkeiten ab.

Stoffeinträge

Besondere Stoffeinträge aus dem Baustellenbetrieb sind unter dem Gesichtspunkt ordnungsgemäßer Lagerung von Betriebsstoffen und Wartung/Handhabung der Maschinen nicht zu erwarten. Die aus den Baustellenverkehren resultierenden Abgasemissionen werden so eingeschätzt, dass von ihnen keine signifikanten Beeinträchtigungen oder gar Gefährdungen der Lebensräume europäisch geschützter Arten ausgehen bzw. diese vom bestehenden Verkehr auf der B 50 überlagert werden.

Erschütterungen

Erschütterungen, die z. B. Winterquartiere von Fledermäusen gefährden könnten, sind nicht zu erwarten.

Optische Störungen

Visuelle Störeffekte, die von entsprechend sensitiv reagierenden Arten, d. h. im Wesentlichen Vogel- und Fledermausarten, wahrgenommen werden, sind im Hinblick des umfassenden Baustellenbetriebs mit Maschinen, Kränen, LKW-Verkehren und menschlicher Aktivitäten nicht auszuschließen. In wie weit solche eine störende Wirkung erzeugen, hängt im Wesentlichen von den Zeiträumen der Bewegungen ab.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Mit dem Ausbau der B 50neu kommen folgende anlagebedingte Wirkfaktoren zum Tragen:

Flächeninanspruchnahme

Im Projektgebiet werden durch den Ausbau der B 50neu, die Herstellung neuer Anbindungen an das bestehende Straßennetz und neuer Flurwege bisher unversiegelte, landschaftsökologisch funktionale, Bodenflächen versiegelt oder teilversiegelt und gehen als Lebensraum in einem Umfang von knapp 16 ha verloren. Zudem werden weitere Standorte in einem Umfang von rund 24 ha durch Verkehrsnebenflächen, Regenrückhaltesysteme, Angleichungsflächen und Böschungsbauwerke überformt, d. h. ihrer derzeitigen Habitatstruktur enthoben.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Der 4-streifige Ausbau bedingt im Zusammenhang mit der zumeist engen Parallelführung der derzeitigen und als Straße für den Langsamverkehr beibehaltenen Hunsrückhöhenstraße eine faktische Querschnittsbreite von >50 Metern. Daraus resultiert nicht nur ein gegenüber heute erheblich stärkerer struktureller Barriereeffekt, sondern im Einzelfall auch eine regelrechte Zerschneidung einzelner Lebenstätten bzw. Habitate innerhalb der Aktionsräume vieler Tierarten. Im „worst case“ können dadurch Tierpopulationen in Teilpopulationen aufgeteilt werden, die untereinander keinen oder sehr erschwerten Kontakt mehr haben und zwischen denen der genetische Austausch stark beeinträchtigt ist. Dies betrifft hier vornehmlich in Waldbiotopen lebende Tierarten, wie z. B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr und andere Säuger wie Wildkatze und Dachs sowie auch Rot-, Schwarz- und Rehwild. Während einige Tierarten die neue Straßentrasse aufgrund ihrer sensorisch wahrgenommenen Breite und des starken Verkehrsflusses von sich aus meiden, steht die versuchte Überwindung der Trasse für andere Tierarten in Verbindung mit sowohl strukturellen wie auch zeitli-

chen Wirkkomponenten. D. h. die Trasse lässt sich aufgrund ihrer strukturellen Beschaffenheiten (z. B. der Breite der Asphaltfläche und strukturarmen Nebenflächen) kaum mehr überqueren und/oder der Zeitraum zur Überwindung der Straße steigt, was in beiden Fällen ein gesteigertes Kollisions- bzw. Mortalitätsrisiko bedeutet.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit dem Ausbau der B 50neu kommen ggf. folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren zum Tragen:

Lärmimmissionen

Akustische Störreize (Geräusche) aus dem fließenden Verkehr, die zu einer Meidung bzw. Mindernutzung der straßennahen Landschaftsteile führen können, sind vornehmlich gegenüber im Wirkraum der Straße brütenden und gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (vgl. Garniel & Mierwald 2010) als vergleichsweise lärmsensibel eingestuft Vogelarten möglich. In Anlehnung an die in der Arbeitshilfe getroffene Aussage, dass in unterschiedlicher Weise lärmsensitive Arten (Artengruppen 1, 2 und 3), darunter fallen für das hiesige Projektgebiet Eulen und Spechte sowie die Vogelarten Turteltaube und Waldschnepe der Artengruppe 2, bei Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/Tag auf akustische Störungen besonders reagieren, kommen beim geplanten Vorhaben mit einer für das Jahr 2030 prognostizierten täglichen Verkehrsmenge von rund 19.000 Kfz bis 20.000 Kfz ggf. die Habitateignung mindernde Lärmimmissionen zum Tragen. Geräusche im Wirkraum der Straße können zudem die von Beutetieren mancher Fledermäuse (z. B. Bechsteinfledermaus, Langohren, Großes Mausohr) ausgehenden Bewegungsgeräusche (Rascheln) maskieren, so dass diese von den Fledermäusen nicht mehr wahrgenommen werden können. Damit verbunden wäre dann eine Eignungsminderung bisher gut nutzbarer Jagdhabitats.

Stoffeinträge

Daten zu Stoffeinträgen aus dem Fahrzeugverkehr liegen vor (vgl. Gross, 2018). Gemäß einer mit Hilfe eines PC-basierten Berechnungsverfahrens erfolgten Abschätzung der Luftschadstoffe nach RLUS 2012 geht ein Großteil der errechneten Gesamtschadstoffbelastung auf die Vorbelastung zurück. Selbst durch die für den Prognoseplanfall 2030 errechnete Zusatzbelastung werden die Jahresmittelgrenzwerte der gem. 39. BImSchV für die menschliche Gesundheit relevanten Luftschadstoffe (Benzol, NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} als auch SO₂) über die Länge der Ausbaustrecke sowohl im Nahbereich der Fahrbahn wie auch in 200 m Entfernung zu dieser nicht erreicht bzw. sehr deutlich unterschritten. Die Grenzwerte werden im gesamten Trassenverlauf, d. h. in den der Berechnung zwischen Bau-Km 96+353 und 100+981 zugrunde gelegten sieben Abschnitten, für Benzol nur zu max. ca. 14 %, für NO₂ nur zu ca. 36 %, für PM₁₀ nur zu ca. 56 %, für PM_{2,5} nur zu ca. 58 % und für SO₂ nur zu < 10 % erreicht. Die höchsten Werte werden sämtlich nur im Nahbereich der Fahrbahn erreicht und nehmen bis zur Entfernung von 200 m stetig weiter stark ab. Auch die Tage zulässiger Überschreitungen werden für die genannten Luftschadstoffe nicht annähernd erreicht.

Artspezifische Wirkungswerte im Hinblick auf die toxikologische Relevanz dieser Schadstoffe liegen allerdings so gut wie nicht vor. Deshalb lassen sich bezüglich der Stoffeinträge und deren Wirksamkeit auf die besonders geschützten Arten keine wissenschaftlich fundierten Aussagen treffen. Unter Anwendung der „critical level“ (NO_x und SO₂), welche auch zur Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf Lebensraumtypen bzw. Ökosysteme in FFH-VP herangezogen werden, lässt sich jedoch mit Blick auf die in der 39. BImSchV eingeführten Beurteilungsgrenzwerte für Vegetation von 30µg/m³ für NO₂ und 20µg/m³ für SO₂ (jeweils Jahresmittel) konstatieren, dass diese mit Werten von durchschnittlich ca. 12 µg/m³ (NO₂)

bzw. knapp $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (SO_2) im gesamten Korridor der Trasse nicht annähernd erreicht werden. Anhand der geschilderten Sachverhalte ist daher nicht von einer verbotstaterheblichen Wirkung betriebsbedingter Schadstoffe auf die relevanten Arten, empfindliche Pflanzen und Ökosysteme bzw. die Lebensräume im Planungsgebiet auszugehen.

Über den Spritz- und/oder Luftpfad verbreitete Stoffeinträge aus Tausalzen, Reifen- und Bremsenabrieb und festen, u. a. auch schwermetallhaltigen, Partikeln mit ggf. nachteiligen Auswirkungen auf Lebensstätten im Straßenrandbereich sind in Anbetracht der nur bis wenige Meter vom Fahrbahnrand reichenden Wirkzone und der dort nicht auszumachenden entsprechend empfindlichen Biotope und Habitate nicht relevant, d. h. sie sind auf ein nach heutigen Erkenntnissen unbedenkliches Maß abgeklungen.

Sensorisch wahrnehmbare Störungskonglomerate

Aus Geräuschen und visuellen Faktoren zusammengesetzte Störreize des fließenden Verkehrs, die zu einer Meidung bzw. Mindernutzung der trassenparallelen Lebensräume führen können, sind vorrangig gegenüber Vögeln zu erwarten. In Anlehnung an die im Anhang der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ enthaltene tabellarische Gesamtaufstellung, sind bei den im Projektgebiet nachgewiesenen Arten Flucht- und Effektdistanzen bis zu einer Reichweite von zumeist 100 m bis 200 m, seltener auch bis zu 300 m oder darüber möglich. In Anbetracht des Ausbauvorhabens kommen als Wirkzone einerseits die Verschiebungsbereiche zum Tragen, die sich zwischen den Effektdistanzlinien von den derzeitigen Fahrbahnrandern und denen der B 50neu ergeben. Angesichts der gem. der Prognoseberechnungen für das Jahr 2030 gegenüber dem Analysejahr 2014 deutlich gesteigerten Verkehrsmenge (DTV) erhöhen sich andererseits auch die prozentualen Abnahmewerte der Habitateignungen insgesamt. In der Folge ist z. B. im Bereich der bestehenden 100 m Zone von einem 20 %igen Anstieg der Habitatminderung für die meisten Singvogelarten auszugehen, während im anschließenden Verschiebungsbereich bis zur neuen 100 Meterzonenaußenlinie dann sogar eine 40%ige Habitatminderung zum Tragen kommt. Im Fall einzelner Vogelarten (z. B. Grasmücken, Kleiber, Singdrossel) kann zudem eine um 10 % geminderte Habitateignung in der 2. Effektdistanzzone bis 200 m entstehen. Auch auf manche Fledermausarten haben z. B. die Lichter von Autos im Zusammenwirken mit maskierenden Geräuschen betriebsbedingte Barrierewirkungen, die zur Meidung straßennaher Bereiche führen und mitunter auch das Aufsuchen von jenseits der Straße liegenden Habitaten einschränken oder verhindern.

Kollisionsrisiko

Das prinzipiell entlang der Hunsrückhöhenstraße schon vorhandene Kollisionsrisiko kann sich im Einzelfall mancher, d. h. in der Regel tieffliegender, Arten durch den trassenparallelen 4-streifigen Ausbau nicht zuletzt im Kontext der neuen Achsenlagen und breiteren Trasse deutlich erhöhen oder wird an nicht wenigen Stellen gänzlich neu generiert. Dies trifft insbesondere für den Fall einer Durchschneidung tradierter Flugrouten von tieffliegenden Fledermausarten sowie prinzipiell gegenüber den Migrationswegen der Wildkatze zu. Vögeln gegenüber kann davon ausgegangen werden, dass mehrstreifige Straßen mit größerer Wahrscheinlichkeit zukünftige Reviergrenzen darstellen und daher keine Kanalisierung durch die neue Trassenführung gegeben ist. Für die meisten Vogelarten ist daher von keinem signifikanten Anstieg des Kollisionsrisikos auszugehen.

3 RELEVANZPRÜFUNG

In der dezidierten Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Planungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Das heißt, aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Planungsgebiet gelistet sind, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** (vgl. Anhang 1) diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Planungsgebiet dargelegt. Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur noch für Arten durchgeführt, die für das Planungsgebiet relevant sind.

4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die bereits in die straßentechnische Entwurfsplanung integrierten Vermeidungsmaßnahmen, d. h. der Bau einer Querungshilfe „Faunabrücke“ und von trassenparallelen Wildkatzenzäunen, basieren konzeptionell auf den faunistischen Kartierergebnissen der Vorplanungsebene. Sie werden daher als verankert vorausgesetzt und sind dementsprechend in der Beurteilung zur Betroffenheit der relevanten Arten (vgl. Kap. 5) berücksichtigt.

- **1 V_{AS}: Schaffung vegetationsbasierter Leitstrukturen, Leithilfen**

Eine effektive Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. die Minimierung möglicher Gefährdungen von Individuen und derer Lokalvorkommen von insbesondere Wirbeltieren (im Wesentlichen Fledermäuse und Vögel) durch Kollisionen wird an kritischen Stellen durch kompakte lineare Waldrandbepflanzungen mit mehr als 10 m Abstand zum Fahrbahnrand erreicht. Die Gehölzpflanzungen haben die Aufgabe Tiere möglichst parallel zur Trasse, d. h. in einem gefahrarmen Korridor seitlich von den Fahrbahnen, zu leiten. Im speziellen Fall sollen die Gehölzpflanzungen Fledermäuse gemäß MAQ (FGSV 2008) zu der im vorhergehenden Planungsabschnitt eingeplanten Faunabrücke hinführen. Die entsprechenden Gehölzpflanzungen sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit 1V_{AS} gekennzeichnet. Das heißt, dass die zugewiesene spezielle Funktion bereits mit der Inbetriebnahme der B50neu gewährleistet sein muss und durch entsprechende Pflegemodi in jedem Fall dauerhaft zu wahren ist. In Richtung der Faunabrücken sind zudem in den vorhandenen Waldbestand einzelne ca. 10-20 m breite Schneisen zu etablieren, die aufgrund des geringen oder nicht gegebenen Kronenschlusses Tiere zu den Querungsbauwerken hinleiten.

- **2 V_{AS}: Bauzeitenregelung**

Um den Störeffekt für die Tierwelt so gering wie möglich zu halten, ist der Beginn der Bautätigkeiten an sich, d. h. die mit einem Eingriff in die Wald-, Gehölzbiotope und Baumbestände sowie in die von Freibrütern oder anderen Tieren genutzten Offenlandbiotope einhergehende Baufeldfreiräumung, außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten bzw. in die Abwesenheit der (Zug)Vögel oder von im Winterquartier befindlicher Fledermäuse zu legen (Zeitraum Wald/Gehölze Ende Okt. bis Mitte Januar, Offenland Sept. bis März). Die Maßnahme verhindert auch ein unbeabsichtigtes Töten von Tieren.

- **3 V_{AS}: Baufeldkontrolle**

Im Vorfeld der Baufeldfreiräumung sind die in Anspruch genommenen freien Flächen, Baumbestände und Gehölze auf das Vorhandensein von dort ggf. in für sie geeigneten Lebensstätten überwinternden oder ruhenden artenschutzrechtlich relevanten Tieren zu kontrollieren. Außerdem sind die für einen Abriss geplanten Gebäude, d. h. solche die als potenzielles Fledermausquartier eingestuft wurden, vorab auf einen Besatz zu inspizieren. Die jeweiligen Kontrollen vermeiden die Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen und die Zerstörung von ggf. regelmäßig, d. h. jährlich wiederholt, von einzelnen Arten genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie erhebliche Störungen. Bei positivem Ergebnis sind vorab weiterer bauvorbereitender Tätigkeiten, Maßnahmen zum Schutz der Tiere in Relation zu den Verbotstatbeständen des BNatSchG zu treffen und die Naturschutzverwaltung einzu beziehen.

- **4 V_{AS}: Bau einer Faunabrücke**

In Höhe des Bau-Km 100+750 ist eine Faunabrücke von minimal 30 Meter Breite geplant. Diese ist geeignet, dem in diesem Straßenabschnitt in auffälliger Weise querenden Reh- und Schwarzwild sowie anderen zu beiden Seiten der Straße agierenden Säugern, wie Wildkatze und Fledermausarten (u. a. Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Langohren und Großes Mausohr), ein gefahrloses Passieren der B 50neu einschließlich der jetzigen und für den Langsamverkehr zurückgebauten Hunsrückhöhenstraße zu ermöglichen. Mit dem Bau der Faunabrücke werden auch die durch den Verkehr auf der derzeitigen Hunsrückhöhenstraße hervorgerufenen starken Hemmnisse von Wechsel- und Austauschbeziehungen deutlich verringert, wenn nicht aufgehoben (Wiedervernetzung). Die genaue Ausführung der Oberflächenbeschaffenheit, des Bewuchses auf der Brücke sowie von Blend- und Sichtschutzelementen ist der weiteren Planungsebene vorbehalten. Sie muss in jedem Fall an den Bedürfnissen der genannten Zieltierarten orientiert sein.

- **5 V_{AS}: Errichtung straßenparalleler spezieller Schutzzäune (Wildkatzenzaun, Fledermauszaun)**

Damit die bei Bau-Km 100+750 geplante Faunabrücke (vgl. 4 V_{AS}) als auch die im vorhergehenden Bauabschnitt geplante Querungshilfe ihren angedachten Funktionen gerecht werden können, ist der gesamte Streckenzug der B 50neu möglichst nah entlang der Fahrbahnen beiderseits mit einem Wildkatzenschutzzaun von 2,5 m Höhe auszustatten, der untergrabungs- und überstiegssicher ausgeführt ist. Im Bereich eines tradierten Dachwechsels (ca. Bau-Km 96+500 bis 96+800) ist die besondere Grabfähigkeit der Tierart zu berücksichtigen. In allen Abschnitten mit einer ausgeprägten Kollisionsgefährdung von Fledermäusen wird der Wildkatzenzaun in kombinierter Weise auch als Fledermausschutzzaun in einer Höhe von 4 m ausgeführt oder auch eigens in der entsprechenden Höhe errichtet. Die Position der Zäune insgesamt muss den Tieren eine sichere Zuleitung in Richtung der in Höhe des Bau-Km 100+750 wie auch im vorhergehenden Ausbauabschnitt der B 50neu bei ca. Bau-Km

96+250 geplanten Faunabrücken gewähren und Querungen der Straße an anderen Stellen weitestgehend unmöglich machen. Die Gesamtlänge der Zäune liegt bei ca. 9.180 Metern.

- **18 V_{AS}: Bauzeitenregelung Schwarzstorch**

Mit Bekanntgabe eines im Wirkraum gelegenen Schwarzstorchhorstes durch die SGD Nord, Referat Naturschutz, im Oktober 2016, wurde gleichsam auf notwendige Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Vorkommens hingewiesen. Die mutmaßlich mit dem Bau der Faunabrücke gegenüber dem Brutstandort des Schwarzstorches verbundenen hohen Störungspotenziale lassen sich demnach wie folgt vermeiden. Für den Fall eines Besatzes mit Brutgeschehen im Nest wäre in der Zeit vom 1. März bis 15. August eines Jahres im Umfeld von 1.000 m um den Brutstandort kein Kran zulässig. Das gilt bereits für das bloße Vorhandensein eines solchen und nicht nur für den Betrieb. Für den Fall ohne Besatz und ohne Brutgeschehen wäre zunächst von Anfang März bis Ende April abzuwarten bzw. zu kontrollieren, ob das Nest besetzt wird. Sofern ein Besatz ausbleibt, sind ab dem 1. Mai bis 1. März des Folgejahres Arbeiten mit Baukränen ohne Einschränkung durchführbar. Falls dann noch weitere Arbeiten mit Baukränen notwendig sind, ergibt sich das Erfordernis einer erneuten Besatzkontrolle und Berücksichtigung der oben genannten Krantabuzeiten. Die Besatzkontrollen müssen durch eine auf dem Gebiet des Schwarzstorchschutzes erfahrene Person erfolgen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **6 A_{CEF}: Bereitstellung einer Biotopfläche als Lebensraum für die Arten Waldschnepe, Neuntöter, Baumpieper**

Der in der Hauptsache störungsbedingte und nur in geringerem Ausmaß auch anlagebedingte Verlust angestammter Revierräume bzw. wiederholt zum Nestbau aufgesuchter Habitate der genannten Arten kann durch einen Erhalt bzw. die Entwicklung einer durch vergangene Windwurfereignisse entstandenen Waldbiotopfläche, d. h. eines von Vorwaldgehölzen, Einzelbäumen, Schlagfluren und sonstiger lichtdurchfluteter krautiger Bodenvegetation durchsetzten Areal kompensiert werden. Das entsprechende Areal ist durch wiederholtes planmäßiges Freischneiden von einer natürlichen oder forstwirtschaftlich geförderten kompletten Wiederbewaldung auszunehmen, wobei feldgehölzartige Laubholzinseln erwünscht und zielfördernd sind. Essenziell ist auch ein krautig belassener Freiflächenanteil um die Gehölze. Dieser sollte sowohl schneisen- wie auch teppichartige Flächen mit Besonnung aufweisen. Förderlich sind zudem grundfeuchte Bereiche, in denen sich eine entsprechende Kraut- und Grasvegetation etablieren kann.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

- **7 A_{CEF}: Schaffung von Strukturhabitaten in der Feldflur zur Steigerung der Lebensraumeignung für die Feldlerche, den Feldsperling und andere Offenlandarten.**

Der in der Hauptsache störungsbedingte, d. h. funktionale, und in eher geringerem Ausmaß auch anlagebedingte Verlust angestammter Revierräume bzw. wiederholt zum Nestbau aufgesuchter Habitate der Offenlandart Feldlerche (wie weiterer Arten mit ähnlichen Habitatprofilen), lässt sich durch die Schaffung von ca. 10- bis max. 20-Meter breiten Streifen aus z. B. blütenreichen Feldrainen, Getreidefeldern großen Saatreihenabstands und krautreicher Wiesenvegetation in einer bestehenden Ackerflur in der Gemarkung von Oberkleinich kompensieren. Die Maßnahme führt zu einer strukturellen Steigerung des Habitatangebots im angestammten Lebensraum der Feldlerche und liegt jenseits der 100-Metereffektdistanzone der B 50neu. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Feldsperling werden daneben wenige kleine feldgehölzartige Gruppen eingebracht, die so beschaffen sind, dass sie keine die Feldlerche störende Vertikalstruktur bilden.

5 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzen des Anhangs IV kommen im Bereich des hier geprüften Messtischblatts 6109 "Hottenbach" gemäß ArteFakt nicht vor (vgl. Anhang 1) und wurden auch im Zuge der projektspezifischen Biotoptypenkartierung nicht gefunden. Die Relevanzprüfung ergab, dass nur Tierarten der folgenden Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie eine Beeinträchtigung durch das Projekt erfahren können.

5.1.1 Säugetiere

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetiere aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RP	RL D
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	S1	3	G
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S2	2	2
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S3	n.a	V
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S4	3	*
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S5	2	3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S6	2	V
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S7	1	*
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S8	2	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S9	3	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S10	2	G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RP	RL D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S11	3	*
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S12	2	V
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S13	2	2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S14	1	G
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	S15	1	2
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	S16	4	3

RL RP Rote Liste Rheinland-Pfalz (2007)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4. potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland (2009)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die natur- schutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Haselmaus bevorzugt als Lebensraum lichte, sonnige Laubmischwaldbestände (u.a. Eichen-Hainbuchen-Niederwälder), Feldgehölze und Gebüsche im Brachland. Entscheidend ist das Vorhandensein fruchttragender Gehölze (z. B.: Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe aber auch Buche, Eiche, Rose). Weitestgehend gemieden werden dagegen Nadelforste und Hochwälder. Als Schlafplatz und für die Aufzucht der Jungen dienen in Stauden, Sträuchern oder Bäumen freistehende oder in Höhlen angelegte Nester, sowohl in größerer Höhe als auch in Bodennähe. Neben bodennahen Höhlen oder Nestern dienen auch Nistkästen als Winterquartiere. Haselmäuse bewegen sich überwiegend im Gezweig von Bäumen und Sträuchern und seltener in offenem Gelände fort. Der Aktionsradius kann bei Männchen mehrere Kilometer im Jahresverlauf betragen, während die Weibchen meist ortstreu sind.</p> <p>Die Haselmaus kommt in Ost- und Südosteuropa sowie in West und Mitteleuropa vor. Der Schwerpunkt liegt in der kontinentalen biogeografischen Region. In Deutschland werden vor allem die Mittelgebirgs- und Gebirgsbereiche besiedelt. In weiten Teilen Norddeutschlands fehlt die Art. In Rheinland-Pfalz ist die Haselmaus landesweit vertreten außer in den waldarmen Gebieten Rheinhessens und im nördlichen Oberrheintiefland.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Eine gezielte Nachsuche erfolgte im Rahmen des Projekts nicht. Im Projektgebiet ist ein Vorkommen auf Grund potenziell geeigneter Biotoptypen in ausgeprägten Waldrandbereichen der Bezugsräume 1 und 3 sowie der Feldgehölze und Feldhecken des Bezugsraums 2 mit Bezug auf die unter http://artenfinder.rlp.de in der regionalen Umgebung eingetragenen Nachweisorte (z. B. Büchenbeuren, Laufersweiler) möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Keine Bewertung möglich (Fehlen von Nachweisen). Sollte die Art vorkommen, wird aufgrund der günstigen Ausstattung des Projektgebiets mit für die Art geeigneten Lebensstätten von einem mittleren bis guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 3V_{As}: Baufeldkontrolle vorab der Baufeldfreiräumung.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p> <p>Da als Lebensstätte potenziell in Frage kommende Standorte in begrenztem Umfang in Anspruch genommen werden, könnten <u>anlagebedingte</u> Individuenverluste eintreten. Die allen Baumaßnahmen vorauslaufende Baufeldkontrolle verhindert jedoch derart entstehende mögliche Tötungen.</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionen potenziell vorkommender Haselmäuse mit den Fahrzeugen auf der neuen Trasse sind auf-</p>

S1

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

grund der Tatsache, dass die Tiere sich überwiegend bzw. nahezu ausschließlich im Gezweig von Bäumen und Sträuchern und nicht über offenem Gelände, welches die Trasse praktisch ausnahmslos repräsentiert, fortbewegen sehr unwahrscheinlich (d. h. keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos). Eine hierdurch resultierende signifikante Beeinträchtigung einer eventuellen lokalen Population ist nicht zu erwarten. Überdies lassen die geplanten Faunabrücken in diesem wie im vorhergehenden Planungsabschnitt eine zumindest lokal sichere Querung der Trasse zu, was gegenüber dem heutigen Zustand eine Verbesserung darstellt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die vorhabensbedingt verloren gehenden, gleichwohl allein potenziellen Habitatstätten, d. h. vorzugsweise in den strukturreichen Windwurfflächen des Bezugsraums 1 und in den Baumhecken des Bezugsraums 3, stellen strukturell geeignete Lebensräume mit Reproduktionspotenzial (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte) für die Art dar. Sie sind aber nur als sehr kleine Teilflächenverluste von bestehenden großflächigen Biotopkomplexen und Waldrandzonen in diesen Bezugsräumen und darüber hinaus zu bewerten. Die Wahrung ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang ist gewährleistet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Soweit es in den nach dem Ausbau der B 50 hinreichend verbleibenden potenziellen Lebensstätten überhaupt zu Störungen kommt, zu nennen wären in erster Linie verkehrsbedingte Geräusch- und Lichtimmissionen, ist zu konstatieren, dass solche aufgrund der überwiegend abgeschirmten Lage der Trasse keine in die Tiefe gehende Reichweite, d. h. in potenzielle Lebensstätten abseits der Trasse haben. Betriebsbedingte Effekte auf eine vage lokale Population sind daher sehr gering einzuschätzen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des jetzigen unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) 6A_{CEF} : Herrichtung einer Biotopfläche als Lebensraum für die Arten Waldschnepfe, Neuntöter, Baumpieper. Den möglicherweise in den verlorengehenden Gehölzen und Waldrandbereichen des Projektgebiets lebenden Haselmäusen, wird durch die geplanten Biotopflächen für die Arten Waldschnepfe, Neuntöter und Baumpieper neuer Lebensraum angeboten. In Anbetracht der aber auch ohne diese im Projektgebiet hinreichend guten potenziellen Habitatausstattung bleibt der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz gewahrt.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Haselmaus vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Haselmaus die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.

S2**Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Bechsteinfledermaus ist eine ausgesprochene Waldfledermausart und bevorzugt in Laub(misch)wäldern der Mittelgebirge anzutreffen. Sie sucht ihre Quartiere in Baumhöhlen und Nistkästen. Die Jagdreviere liegen in der unmittelbaren Umgebung (<1000 m) um ihre Sommerquartiere, die sie regelmäßig wechselt. Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterquartieren erfolgen sehr kleinräumig (<maximal 50km). Sie jagt überwiegend im Wald, wo sie Insekten auch vom Substrat im langsamen Flug und bei geringer Flughöhe abliest. Die Insekten werden nicht allein über Ultraschall sondern auch über von ihnen verursachte Geräusche (im Laub) geortet. Von daher besteht eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber einer Maskierung durch Straßenlärm. Im Winter bezieht sie unterirdische Hohlräume jeglicher Art. Eine Überwinterung in den Sommerquartieren (Baumhöhlen) wird neuerdings vermutet.

Sie ist vermutlich landesweit in den Waldgebieten, mit Ausnahme Rheinhessens, vertreten. Die Mittelgebirgsregionen bilden das Kerngebiet der mitteleuropäischen Population. Die Art hat in den Waldgebieten von Rheinland-Pfalz anscheinend einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise der Bechsteinfledermaus (Ruf-laute und Netzfang) liegen aus den Bezugsräumen 1 „Waldgürtel Hochgerichts-heide“ und 3 „Unterwald Horbruch“ vor. Quartiere sind nicht bekannt. Mit Blick auf die Waldstruktur liegt das größere Quartierpotenzial im Bezugsraum 3.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird derzeit für das gesamte Bundesland als günstig eingestuft. Da auch aus dem UG Nachweise jagender Tiere vorliegen und die strukturellen Voraussetzungen hier wie in der näheren und weiteren Umgebung auch für Sommerquartiere gut sind, wird auch der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

1V_{AS}: Schaffung von vegetationsbasierten Leitstrukturen und Leithilfen.

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Rodung aller Gehölz- und Waldbestände findet in der Zeit der Winterruhe der Art statt.

3V_{AS}: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

4V_{AS}: Bau einer Faunabrücke.

5V_{AS}: Errichtung straßenparalleler spezieller Schutzzäune.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

S2**Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

Das Risiko anlage- oder baubedingter Tötungen von Individuen in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist sehr gering, da im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt wurden. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle werden im Vernehen mit der Baufeldfreiräumung im Winter aber selbst potenzielle Individuenverluste vermieden.

Das artspezifisch besonders hohe Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr wird unter Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen 1V_{AS}, 5V_{AS} und den bereits in den technischen Planungen dieses wie auch des westlich anschließenden Planungsabschnitts umgesetzten Querungsbauwerken (Faunabrücken) durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant über das schon bestehende Risiko erhöht. D. h. das Tötungsrisiko geht nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle wird in jedem Fall gewährleistet, dass auch keine zwischenzeitlich neu besetzten Quartiere im Wirkraum beschädigt oder zerstört werden. Soweit solche wider Erwarten gefunden werden, sind, in Abhängigkeit von der Quartierfunktion, Maßnahmen zum Schutz oder aber zur Wahrung der ökologischen Funktion vorzusehen. Die ökologische Funktion der derzeit sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt trotz des vorhabensbedingt eintretenden Verlusts von Waldbeständen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da diesen keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte obliegt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen gehen bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit aus. Der sich durch das Ausbauvorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 deutlich verdichtende Verkehrsfluss (Prognose-Planfall 2030) geht mit einem breiteren Lärmband einher. In der bis ca. 20 m Entfernung zum Fahrbahnrand reichenden Wirkzone sind jedoch im Kontext der dort anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen keine Jagdgebietenflächen mehr vorhanden, in denen Maskierungseffekte einschlägig sein könnten. Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, sind auch aus dem geringen funktionalen Habitatverlust von < 0,5 ha nicht zu erwarten. Baubedingte Störeffekte ließen sich ggf. insofern vermeiden, als in den Dämmerungs- und Nachtzeiten der besonders jagdaktiven Monate (ca. Mitte April – Ende September) keine Bautätigkeiten in den diesbezüglich sensiblen Bezugsräumen 1 und 3 stattfinden. Im Bauabschnitt durch den Bezugsraum 2 sind Störungen gegenüber der dort nicht nachgewiesenen Art nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V_{AS}, 2V_{AS}, 3V_{AS}, 4V_{AS}, 5V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) 15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen 17A: Natürliche Waldentwicklung Da keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, potenzielle Jagdgebiete weiter bestehen und erreichbar bleiben und die Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch die im Abstand von etwa 4,3 km geplanten Faunabrücken, die geplanten Leitstrukturmaßnahmen und Schutzzäune auf das das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine beschränkt bleibt, ist der (derzeit günstige) Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht gefährdet. Die oben genannten Maßnahmen stellen auch für die Bechsteinfledermaus potenziellen Lebensraum, insbesondere für die Jagd oder auch die zukünftige Eignung zur Bildung von Quartieren, dar.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Bechsteinfledermaus vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für diese Art die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.

S3**Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Große Bartfledermaus jagt in Wäldern, an Waldrändern und -schneisen, seltener über Wiesen und in Ortschaften. Die Tiere fliegen schnell und kurvig in einer Höhe von 3-10 m, im Wald auch niedriger. Die regelmäßig beflogenen Jagdgebiete können sich in einer Entfernung von bis zu 10 km vom Quartier befinden. Die Entfernung wird von der Großen Bartfledermaus auf kürzestem Weg über „Flugstraßen“ entlang linearer Landschaftsstrukturen (strukturegebunden) wie Hecken und Baumreihen überwunden. Als Sommerquartiere dienen (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen. Wochenstuben werden in Dachstühlen, hinter Fassaden und Fensterläden sowie Hausspalten angetroffen. Als Winterquartiere werden Stollen, Höhlen, seltener Spalten aufgesucht. Große Bartfledermäuse gelten als Mittelstreckenwanderer, die zwischen Sommer- und Winterquartieren bis zu 250 km zurücklegen können.

In Rheinland-Pfalz ist die Art vermutlich landesweit mit Ausnahme von Rheinhessen vertreten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen² potenziell möglich

Nachweise von Großer und/oder Kleiner Bartfledermaus (Ruflaute) liegen aus den Bezugsräumen 1 „Waldgürtel Hochgerichtsheide“ und 3 „Unterswald Horbruch“ vor. Quartiere sind nicht bekannt. Mit Blick auf die Waldstruktur liegt das größere Quartierpotenzial im Bezugsraum 3 bzw. in Gebäuden der umliegenden Ortschaften und der ehemaligen Tankstelle an der Hunsrückhöhenstraße.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland derzeit als günstig eingestuft. Da auch aus dem UG Nachweise jagender Tiere vorliegen und die strukturellen Voraussetzungen hier wie in der näheren und weiteren Umgebung auch für Sommerquartiere gut sind, wird auch der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

1V_{AS}: Schaffung von vegetationsbasierten Leitstrukturen und Leithilfen.

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Rodung aller Gehölz- und Waldbestände findet in der Zeit der Winterruhe der Art statt.

3V_{AS}: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

4V_{AS}: Bau einer Faunabrücke.

5V_{AS}: Errichtung straßenparalleler spezieller Schutzzäune.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

² Große und Kleine Bartfledermaus lassen sich mittels ihrer Ruflaute kaum unterscheiden und kommen mutmaßlich gemeinsam vor.

S3**Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**

Das Risiko anlage- oder baubedingter Tötungen von Individuen in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist sehr gering, da im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt wurden. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle werden im Vernehen mit der Baufeldfreiräumung im Winter aber selbst potenzielle Individuenverluste vermieden.

Das artspezifisch hohe Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr wird unter Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen 1V_{AS}, 5V_{AS} und den bereits in den technischen Planungen dieses wie auch des westlich anschließenden Planungsabschnitts umgesetzten Querungsbauwerken (Faunabrücken) durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant über das schon bestehende Risiko erhöht. D. h. das Tötungsrisiko geht nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle wird in jedem Fall gewährleistet, dass auch keine zwischenzeitlich neu besetzten Quartiere im Wirkraum beschädigt oder zerstört werden. Soweit solche wider Erwarten gefunden werden, sind, in Abhängigkeit von der Quartierfunktion, Maßnahmen zum Schutz oder aber zur Wahrung der ökologischen Funktion vorzusehen. Die ökologische Funktion der derzeit sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt trotz des vorhabensbedingt eintretenden Verlusts von Waldbeständen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da diesen keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte obliegt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen gehen bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit aus. Der sich durch das Ausbauvorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 deutlich verdichtende Verkehrsfluss (Prognose-Planfall 2030) bedingt jedoch für die bezüglich verkehrsbedingter Geräusche als nicht lärmsensibel geltende Art keine Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, Baubedingte Störeffekte ließen sich ggf. insofern vermeiden, als in den Dämmerungs- und Nachtzeiten der besonders jagdaktiven Monate (ca. Mitte April – Ende September) keine Bautätigkeiten in den diesbezüglich sensiblen Bezugsräumen 1 und 3 stattfinden. Im Bauabschnitt durch den Bezugsraum 2 sind Störungen gegenüber der dort nicht nachgewiesenen Art nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V_{AS}, 2V_{AS}, 3V_{AS}, 4V_{AS}, 5V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) 15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen 17A: Natürliche Waldentwicklung Da keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, potenzielle Jagdgebiete weiter bestehen und erreichbar bleiben und die Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch die Leitstrukturmaßnahmen und die geplanten Faunabrücken in diesem wie vorherigen Bauabschnitt auf das allgemeine Lebensrisiko beschränkt bleiben, ist der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht gefährdet. Die oben genannten Maßnahmen stellen auch für die Große Bartfledermaus potenziellen Lebensraum, insbesondere für die Jagd oder auch die zukünftige Eignung zur Bildung von Quartieren, dar.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Große Bartfledermaus vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für diese Art die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.

S4
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der bevorzugte Sommerlebensraum der Wasserfledermaus sind wald- und gewässerreiche Niederungen. Wälder mit Altholzbeständen und zahlreichen Höhlenbäumen haben als Quartierstandorte eine herausragende Bedeutung, insbesondere wenn sie in der Nähe von Gewässern sind. Aber auch Gebäude, Tunnel und Nistkästen können als Sommerquartier fungieren. Die Art jagt v. a. typischerweise dicht über der Wasseroberfläche von Seen, Teichen und langsam fließenden Flüssen, wo sie frisch aus dem Wasser schlüpfende Insekten (vor allem Zuckmücken) erbeutet. Beutefang wird jedoch auch über Wiesen und in Wäldern beobachtet. Während die Art sich bei der Jagd über dem Wasser meist in nur 5 - 20 cm Höhe bewegt, erfolgen Jagd- und Durchflüge über dem Land überwiegend in Höhen um etwa drei Meter. Die Wasserfledermaus gilt insgesamt als sehr strukturgebundene Art. Paarungen der Wasserfledermaus finden von September bis April z. T. im Winterquartier (Stollen, Bunker, Höhlen, Keller, Felsspalten) statt (vgl. Grimmberger et al. 1987). Die Jungen (eins pro Mutter) werden je nach Region zwischen Ende Mai und Mitte Juni geboren. Im Alter von 25 Tagen sind sie flugfähig und mit 31 Tagen ausgewachsen. Die Winterquartiere werden überwiegend zwischen Mitte März und Mitte April verlassen. Die Wochenstuben werden im April/Mai bezogen und lösen sich bald nach dem Flüggenwerden der Jungtiere im Juli/August auf. Ab Anfang August, mit einem Höhepunkt zwischen Ende August und Mitte September, schwärmen Wasserfledermäuse an ihren Winterquartieren, wobei Jungtiere einen erheblichen Anteil bilden.</p> <p>Die Wasserfledermaus kommt innerhalb der EU in allen Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Malta und Zypern vor und ist in ganz Deutschland verbreitet. In der BRD gilt die Fledermausart als ungefährdet. In Rheinland-Pfalz gilt sie als gefährdet (Kategorie 3 RL), hat jedoch mit Ausnahme Rheinhessens, der saarländisch-pfälzischen Muschelkalkplatte und Teilen des Hunsrücks eine fast landesweite Verbreitung.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Nachweise der Wasserfledermaus (Rufflaute) liegen aus den Bezugsräumen 1 „Waldgürtel Hochgerichtsheide“ und 3 „Unterwald Horbruch“ vor. Quartiere sind nicht bekannt. Mit Blick auf die Waldstruktur liegt das größere Quartierpotenzial im Bezugsraum 3.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland derzeit als günstig eingestuft. Da auch aus dem UG Nachweise jagender Tiere vorliegen und die strukturellen Voraussetzungen hier wie in der näheren und weiteren Umgebung auch für Sommerquartiere gut sind, wird auch der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population als günstig eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1V_{AS}: Schaffung von vegetationsbasierten Leitstrukturen und Leithilfen.</p> <p>2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Rodung aller Gehölz- und Waldbestände findet in der Zeit der Winterruhe der Art statt.</p> <p>3V_{AS}: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten).</p> <p>4V_{AS}: Bau einer Faunabrücke.</p> <p>5V_{AS}: Errichtung straßenparalleler spezieller Schutzzäune.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

S4**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Das Risiko anlage- oder baubedingter Tötungen von Individuen in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist sehr gering, da im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt wurden. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle werden im Vernehen mit der Baufeldfreiräumung im Winter aber selbst potenzielle Individuenverluste vermieden.

Das artspezifisch hohe Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr wird unter Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen 1V_{AS}, 5V_{AS} und den bereits in den technischen Planungen dieses wie auch des westlich anschließenden Planungsabschnitts umgesetzten Querungsbauwerken (Faunabrücken) durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant über das schon bestehende Risiko erhöht. D. h. das Tötungsrisiko geht nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle wird in jedem Fall gewährleistet, dass auch keine zwischenzeitlich neu besetzten Quartiere im Wirkraum beschädigt oder zerstört werden. Soweit solche wider Erwarten gefunden werden, sind, in Abhängigkeit von der Quartierfunktion, Maßnahmen zum Schutz oder aber zur Wahrung der ökologischen Funktion vorzusehen. Die ökologische Funktion der derzeit sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt trotz des vorhabensbedingt eintretenden Verlusts von Waldbeständen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da diesen keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte obliegt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen gehen bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit aus. Der sich durch das Ausbauvorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 deutlich verdichtende Verkehrsfluss (Prognose-Planfall 2030) bedingt jedoch für die bezüglich verkehrsbedingter Geräusche als nicht lärm-sensibel geltende Art keine Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, Baubedingte Störeffekte ließen sich ggf. insofern vermeiden, als in den Dämmerungs- und Nachtzeiten der besonders jagdaktiven Monate (ca. Mitte April – Ende September) keine Bautätigkeiten in den diesbezüglich sensiblen Bezugsräumen 1 und 3 stattfinden. Im Bauabschnitt durch den Bezugsraum 2 sind Störungen gegenüber der dort nicht nachgewiesenen Art nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V_{AS}, 2V_{AS}, 3V_{AS}, 4V_{AS}, 5V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund einer Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) 15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen 17A: Natürliche Waldentwicklung Quartiere der Wasserfledermaus sind vorhabensbedingt definitiv nicht betroffen. Daher und mit den in jedem Fall auch der Wasserfledermaus zugute kommenden Ausgleichsmaßnahmen (s. o.) ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Wasserfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wasserfledermaus vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Wasserfledermaus die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.

S5**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Art jagt strukturgebunden in Wäldern ohne dichten Unterbewuchs, an Laubwaldrändern, in Waldschneisen, in Parks, über Wegen, abgemähten Wiesen, Weiden und niedrigen Brachen. Dabei fliegen die Tiere lediglich in 0,5-3 m Höhe. Die ggf. viele Kilometer entfernt vom Jagdgebiet liegenden Sommerquartiere befinden sich in Dachstühlen (vor allem Kirchen), seltener in Höhlen und Talsperren. Die Winterquartiere liegen in Stollen, Höhlen, seltener in Kellern.

Die Art ist landesweit verbreitet und hat ein Schwerpunktorkommen am Mittelrhein (individuenstärkste Wochenstuben). In kühleren Lagen, wie dem Hohen Westerwald, ist sie seltener.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise des Großen Mausohrs, u. a. laktierende Weibchen, (Ruflaute und Neztfang) liegen aus den Bezugsräumen 1 „Waldgürtel Hochgerichtsheide“ und 3 „Unterswald Horbruch“ vor. Quartiere der ausschließlich in Gebäuden wohnenden Art sind im UG nicht vertreten.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland derzeit als günstig eingestuft. Da auch aus dem UG Nachweise jagender und sogar laktierender Tiere vorliegen und die strukturellen Voraussetzungen der gebäudebewohnenden Art in der näheren und weiteren Umgebung auch für Wochenstubenquartiere gut sind, wird auch der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

1V_{AS}: Schaffung von vegetationsbasierten Leitstrukturen und Leithilfen.

4V_{AS}: Bau einer Faunabrücke.

5V_{AS}: Errichtung straßenparalleler spezieller Schutzzäune.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Das Risiko anlage- oder baubedingter Tötungen ist nicht gegeben, da im Eingriffsbereich keine besetzten oder auch nur potenziell geeigneten Quartiere existieren.

Das artspezifisch vorhandene Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr wird unter Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen 1V_{AS}, 5V_{AS} und den bereits in den technischen Planungen dieses wie auch des westlich anschließenden Planungsabschnitts umgesetzten Querungsbauwerken (Faunabrücken) durch das Ausbauprojekt nicht signifikant über das schon bestehende Risiko erhöht. D. h. das Tötungsrisiko geht nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko hinaus.

S5**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich existieren keine für die Art geeigneten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die ökologische Funktion der sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da den verloren gehenden und zur Jagd beflogenen Flächen keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beizumessen ist.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen gehen bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit aus. Der sich durch das Ausbaurvorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 deutlich verdichtende Verkehrsfluss (Prognose-Planfall 2030) geht mit einem breiteren Lärmband einher. In der bis ca. 20 m Entfernung zum Fahrbahnrand reichenden Wirkzone sind jedoch im Kontext der dort anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen keine Jagdgebietenflächen mehr vorhanden, in denen Maskierungseffekte einschlägig sein könnten. Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, sind auch aus dem geringen funktionalen Habitatverlust von < 0,5 ha nicht zu erwarten. Baubedingte Störeffekte ließen sich ggf. insofern vermeiden, als in den Dämmerungs- und Nachtzeiten der besonders jagdaktiven Monate (ca. Mitte April – Ende September) keine Bautätigkeiten in den diesbezüglich sensiblen Bezugsräumen 1 und 3 stattfinden. Im Bauabschnitt durch den Bezugsraum 2 sind Störungen gegenüber der dort nur singulär nachgewiesenen Art nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V_{AS}, 4V_{AS}, 5V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) 15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen 17A: Natürliche Waldentwicklung Da keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, potenzielle Jagdgebiete weiter bestehen und erreichbar bleiben und die Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch die Leitstrukturmaßnahmen und die geplanten Faunabrücken in diesem wie vorherigen Bauabschnitt auf das allgemeine Lebensrisiko beschränkt bleiben, ist der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht gefährdet. Die oben genannten Maßnahmen wirken sich auch günstig auf das Große Mausohr aus und bieten potenziellen Lebensraum, insbesondere für die Jagd.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Große Mausohr vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für diese Art die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.

S6**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Kleine Bartfledermaus jagt strukturgebunden bevorzugt in Parks, Gärten und an Straßenbeleuchtungen, entlang von Gewässern, Bachtälern sowie im Wald. Die Flughöhe beträgt etwa 2-5 m. Mit 10-15 km/h bewegt sich die Kleine Bartfledermaus mäßig schnell. Die Tiere legen zwischen Quartier und Jagdrevieren lediglich 600-700 m zurück. Der Aktionsraum wurde mit ca. 20 ha bestimmt. Als Sommerquartiere dienen (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben werden in Dachstühlen, Hausspalten, hinter Baumrinde und in Baumspalten angetroffen. Als Winterquartiere werden Stollen, Höhlen und Spalten genutzt. Die Art ist ortstreu aber wanderfähig. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 50 km von einander entfernt.

In Rheinland-Pfalz ist die Art vermutlich landesweit vertreten, mit Ausnahme von Rheinhessen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen³ potenziell möglich

Nachweise von Großer und/oder Kleiner Bartfledermaus (Ruflaute sowie Netzfang Kleiner Bartfledermaus) liegen aus den Bezugsräumen 1 „Waldgürtel Hochgerichtsheide“ und 3 „Unterswald Horbruch“ vor. Quartiere sind nicht bekannt. Mit Blick auf die Waldstruktur liegt das größere Quartierpotenzial im Bezugsraum 3 sowie in Gebäuden der ehemaligen Tankstelle an der Hunsrückhöhenstraße.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland derzeit als unzureichend eingestuft. Da aber aus dem UG mehrere Nachweise jagender Tiere vorliegen und die strukturellen Voraussetzungen hier wie in der näheren und weiteren Umgebung auch für Sommerquartiere gut sind, wird der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

1V_{AS}: Schaffung von vegetationsbasierten Leitstrukturen und Leithilfen.

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Rodung aller Gehölz- und Waldbestände findet in der Zeit der Winterruhe der Art statt.

3V_{AS}: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

4V_{AS}: Bau einer Faunabrücke.

5V_{AS}: Errichtung straßenparalleler spezieller Schutzzäune.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei

³ Große und Kleine Bartfledermaus lassen sich mittels ihrer Ruflaute kaum unterscheiden und kommen mutmaßlich gemeinsam vor.

S6**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

Individuen nicht in signifikanter Weise.

Das Risiko anlage- oder baubedingter Tötungen von Individuen in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist sehr gering, da im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt wurden. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle werden im Vernehen mit der Baufeldfreiräumung im Winter aber selbst potenzielle Individuenverluste vermieden.

Das artspezifisch hohe Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr wird unter Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen 1V_{AS}, 5V_{AS} und den bereits in den technischen Planungen dieses wie auch des westlich anschließenden Planungsabschnitts umgesetzten Querungsbauwerken (Faunabrücken) durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant über das schon bestehende Risiko erhöht. D. h. das Tötungsrisiko geht nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle wird in jedem Fall gewährleistet, dass auch keine zwischenzeitlich neu besetzten Quartiere im Wirkraum beschädigt oder zerstört werden. Soweit solche wider Erwarten gefunden werden, sind, in Abhängigkeit von der Quartierfunktion, Maßnahmen zum Schutz oder aber zur Wahrung der ökologischen Funktion vorzusehen. Die ökologische Funktion der derzeit sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt trotz des vorhabensbedingt eintretenden Verlusts von Waldbeständen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da diesen keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte obliegt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen gehen bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit aus. Der sich durch das Ausbauvorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 deutlich verdichtende Verkehrsfluss (Prognose-Planfall 2030) bedingt jedoch für die bezüglich verkehrsbedingter Geräusche als nicht lärmsensibel geltende Art keine Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten. Baubedingte Störeffekte ließen sich ggf. insofern vermeiden, als in den Dämmerungs- und Nachtzeiten der besonders jagdaktiven Monate (ca. Mitte April – Ende September) keine Bautätigkeiten in den diesbezüglich sensiblen Bezugsräumen 1 und 3 stattfinden. Im Bauabschnitt durch den Bezugsraum 2 sind Störungen gegenüber der dort nicht nachgewiesenen Art nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V_{AS}, 2V_{AS}, 3V_{AS}, 4V_{AS}, 5V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen</p> <p>17A: Natürliche Waldentwicklung</p> <p>Da keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, potenzielle Jagdgebiete weiter bestehen und erreichbar bleiben und die Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch die Leitstrukturmaßnahmen und die geplanten Faunabrücken in diesem wie vorherigen Bauabschnitt auf das allgemeine Lebensrisiko beschränkt bleiben, ist auch der derzeit ungünstige Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht gefährdet. Die oben genannten Maßnahmen stellen auch für die Kleine Bartfledermaus potenziellen Lebensraum, insbesondere für die Jagd oder auch die zukünftige Eignung zur Bildung von Quartieren, dar.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Kleine Bartfledermaus vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für diese Art die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.</p>

S7**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Fransenfledermaus jagt bevorzugt in Parklandschaften, lichten Wäldern, Feld- und Hohlwegen, Obstgärten und Feuchtgebieten. Die Tiere fliegen nicht besonders schnell und oft nur in einer Höhe von 1-4 m über dem Boden, sind aber ausgesprochen wendig. Sie hält sich mit Vorliebe im Baumkronenbereich aber auch bodennah, z. B. zwischen Weidevieh, auf. Die Individuen legen je nach Jahreszeit und Geschlecht bis zu 3 km zwischen dem Quartier und den Jagdrevieren zurück. Dabei nutzt die Fransenfledermaus ausgeprägte „Flugstraßen“ entlang linearer Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen. Als Sommerquartiere dienen Gebäudespalten jeder Art, Fensterläden, Viehställe, Baumhöhlen, seltener Nistkästen, die zum Teil recht häufig in einem Umkreis von bis zu 2 km gewechselt werden. Als Winterquartiere werden Fugen und Spalten von Stollen, Höhlen, Bunker, Keller und Bodengeröll aufgesucht.

In Rheinland-Pfalz ist die Art vermutlich landesweit vertreten. Nachweise fehlen für die Saarländisch-Pfälzische Muschelplatte, die Westeifel sowie Teile der Osteifel und des Westerwaldes.

Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise der Fransenfledermaus, u. a. laktierend, (Ruflaute und Netzfang) liegen allein aus dem Bezugsraum 3 „Unterswald Horbruch“ vor. Quartiere sind nicht bekannt. Mit Blick auf die Waldstruktur liegt aber ein größeres Quartierpotenzial hier wie auch in den umliegenden Ortschaften.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird bei guten Zukunftsaussichten für Rheinland-Pfalz derzeit als günstig eingeschätzt. Die Nachweise auch laktierender Weibchen und günstigen Lebensraumbedingungen lassen einen guten Erhaltungszustand einer lokalen Population vermuten.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

1V_{AS}: Schaffung von vegetationsbasierten Leitstrukturen und Leithilfen.

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Rodung aller Gehölz- und Waldbestände findet in der Zeit der Winterruhe der Art statt.

3V_{AS}: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

4V_{AS}: Bau einer Faunabrücke.

5V_{AS}: Errichtung straßenparalleler spezieller Schutzzäune.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Das Risiko anlage- oder baubedingter Tötungen von Individuen in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist sehr gering, da im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt wurden. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle werden im Vernehen mit der Baufeldfreiräumung im Winter aber selbst potenzielle Individuenverluste

S7**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

vermieden.

Das artspezifisch hohe Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr wird unter Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen 1V_{AS}, 5V_{AS} und den bereits in den technischen Planungen dieses wie auch des westlich anschließenden Planungsabschnitts umgesetzten Querungsbauwerken (Faunabrücken) durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant über das schon bestehende Risiko erhöht. D. h. das Tötungsrisiko geht nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle wird in jedem Fall gewährleistet, dass auch keine zwischenzeitlich neu besetzten Quartiere im Wirkraum beschädigt oder zerstört werden. Soweit solche wider Erwarten gefunden werden, sind, in Abhängigkeit von der Quartierfunktion, Maßnahmen zum Schutz oder aber zur Wahrung der ökologischen Funktion vorzusehen. Die ökologische Funktion der derzeit sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt trotz des vorhabensbedingt eintretenden Verlusts von Waldbeständen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da diesen keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte obliegt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen gehen bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit aus. Der sich durch das Ausbauvorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 deutlich verdichtende Verkehrsfluss (Prognose-Planfall 2030) bedingt jedoch für die bezüglich verkehrsbedingter Geräusche als nicht lärmsensibel geltende Art keine Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, Baubedingte Störeffekte ließen sich ggf. insofern vermeiden, als in den Dämmerungs- und Nachtzeiten der besonders jagdaktiven Monate (ca. Mitte April – Ende September) keine Bautätigkeiten in den diesbezüglich sensiblen Bezugsräumen 1 und 3 stattfinden. Im Bauabschnitt durch den Bezugsraum 2 sind Störungen gegenüber der dort nicht nachgewiesenen Art nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V_{AS}, 2V_{AS}, 3V_{AS}, 4V_{AS}, 5V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen</p> <p>17A: Natürliche Waldentwicklung</p> <p>Da keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, potenzielle Jagdgebiete weiter bestehen und erreichbar bleiben und die Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch die Leitstrukturmaßnahmen und die geplanten Faunabrücken in diesem wie vorherigen Bauabschnitt auf das allgemeine Lebensrisiko beschränkt bleiben, ist der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht gefährdet. Die oben genannten Maßnahmen stellen auch für die Fransenfledermaus potenziellen Lebensraum, insbesondere für die Jagd oder auch die zukünftige Eignung zur Bildung von Quartieren, dar.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fransenfledermaus vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für diese Art die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.</p>

S8**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Art kommt vorwiegend in Gegenden mit höhlenreichen Laub-Althölzern vor. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen (Specht- und Fälnishöhlen), Fledermauskästen und seltener in Spalten oder Hohlräumen von Häusern. Die Winterquartiere liegen ebenfalls in Baumhöhlen und Gebäuden (Spalten und Höhlen). Der Kleine Abendsegler geht an Waldrändern und Schneisen, über Abhängen, in Parks und an Alleen, seltener in Ortschaften auf Jagd und fliegt bevorzugt in großer Höhe, selten tiefer als 10 m über dem Boden und zuweilen weit über den Baumwipfeln.

Die Art ist bisher im Neuwieder Becken, im Hunsrück, an der Mosel, dem Gutland, der Lahn, dem Oberrheintal, dem Saar-Nahe-Bergland und der Saarland-Pfälzischen Muschelplatte nachgewiesen. Vermutlich ist sie weiter verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise des Kleinen Abendseglers (Ruflaute) liegen aus den Bezugsräumen 1 „Waldgürtel Hochgerichtsheide“, 2 „Offenland Ebenhauser Kopf“ und 3 „Unterswald Horbruch“ vor. Quartiere sind nicht bekannt, hinsichtlich der Waldstrukturen aber am ehesten im Bezugsraum 3 zu erwarten.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland derzeit als günstig eingestuft. Da auch aus dem UG Nachweise jagender Tiere vorliegen und die strukturellen Voraussetzungen hier wie in der näheren und weiteren Umgebung auch für Sommerquartiere gut sind, wird auch der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Rodung aller Gehölz- und Waldbestände findet in der Zeit der Winterruhe der Art statt.

3V_{AS}: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Ein Risiko anlage- oder baubedingter Tötungen besteht derzeit nicht, da im Eingriffsbereich keine besetzten Quartiere festgestellt wurden. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle werden im Vernehen mit der Baufeldfreiräumung im Winter aber selbst potenzielle Individuenverluste vermieden.

Das artspezifisch sehr geringe Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr erhöht sich durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant, da selbst die verbreiterte und stärker befahrene Trasse von den sehr hoch im offenen Luftraum operierenden Tieren risikoarm überflogen werden kann.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

S8**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)****Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle wird in jedem Fall gewährleistet, dass auch keine zwischenzeitlich neu besetzten Quartiere im Wirkraum beschädigt oder zerstört werden. Soweit solche wider Erwarten gefunden werden, sind, in Abhängigkeit von der Quartierfunktion, Maßnahmen zum Schutz oder aber zur Wahrung der ökologischen Funktion vorzusehen. Die ökologische Funktion der derzeit sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt trotz des vorhabensbedingt eintretenden Verlusts von Waldbeständen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da diesen keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte obliegt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen gehen bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit aus. Der sich durch das Ausbauvorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 deutlich verdichtende Verkehrsfluss (Prognose-Planfall 2030) bedingt jedoch für die bezüglich verkehrsbedingter Geräusche als nicht lärm-sensibel geltende Art keine Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten. Baubedingte Störeffekte ließen sich ggf. insofern vermeiden, als in den Dämmerungs- und Nachtzeiten der besonders jagdaktiven Monate (ca. Mitte April – Ende September) keine Bautätigkeiten in den diesbezüglich sensiblen Bezugsräumen 1 und 3 stattfinden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V_{AS}, 3V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen</p> <p>17A: Natürliche Waldentwicklung</p> <p>Da keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, potenzielle Jagdgebiete weiter bestehen und erreichbar bleiben und die Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch das arteigenen Flugverhalten ohnehin gering ist, ist der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht gefährdet. Die oben genannten Maßnahmen stellen auch für den Kleinen Abendsegler potenziellen Lebensraum, insbesondere für die Jagd oder auch die zukünftige Eignung zur Bildung von Quartieren, dar.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Kleinen Abendsegler vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für diese Art die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.</p>

S9**Großer Abendsegler (Nyctalus noctua)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Der Große Abendsegler bevorzugt als Jagdreviere altersgeprägte Laub- und Mischwälder, Parklandschaften und Feldgehölze mit Altholzbeständen, häufig in Gewässernähe, oft in oder in der Nähe von Siedlungen (Flughöhe strukturgebunden 10-40 m). Sommerquartiere bezieht die Art in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Spalten, hohlen Betonmasten, Widerlagern von Autobahnbrücken oder hinter Fensterläden. Als Winterquartiere sind hohle, dickwandige Bäume oder geschützte Hohlräume und Spalten an Gebäuden geeignet. Das Winterquartier wird erst im November und Dezember bezogen. Im Herbst und Frühjahr können Abendsegler weite Wanderungen (mehr als 1.000 km) unternehmen, wobei die Sommerpopulationen Nordosteuropas zur Überwinterung nach Südwesten migrieren.

In Deutschland ist der Große Abendsegler überall verbreitet, allerdings mit unterschiedlicher Dichte. Wochenstuben sind vorwiegend in Norddeutschland, Sachsen und Sachsen-Anhalt zu finden und im übrigen Deutschland selten. Eine besondere Verantwortung Deutschlands ergibt sich aus der Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des Großteils der zentraleuropäischen Population. In Rheinland-Pfalz kommt die Art vor allem entlang der Flüsse aber auch in Teilen des Pfälzer Waldes, des Saar-Nahe-Berglandes, Hunsrück, Westerwald und Taunus vor.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise des Großen Abendseglers (Ruflaute) liegen aus den Bezugsräumen 1 „Waldgürtel Hochgerichtsheide“ und 2 „Unterwald Horbruch“ vor. Quartiere sind nicht bekannt. Mit Blick auf die Waldstruktur liegt das größere Quartierpotenzial im Bezugsraum 3.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland derzeit als günstig eingestuft. Da auch aus dem UG Nachweise jagender Tiere vorliegen und die strukturellen Voraussetzungen hier wie in der näheren und weiteren Umgebung auch für Sommerquartiere gut sind, wird auch der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Rodung aller Gehölz- und Waldbestände findet in der Zeit der Winterruhe der Art statt.

3V_{AS}: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Ein Risiko anlage- oder baubedingter Tötungen besteht derzeit nicht, da im Eingriffsbereich keine besetzten Quartiere festgestellt wurden. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle werden im Vernehen mit der Baufeldfreiräumung im Winter

S9**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctua*)**

aber selbst potenzielle Individuenverluste vermieden.

Das artspezifisch sehr geringe Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr erhöht sich durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant, da selbst die verbreiterte und stärker befahrene Trasse von den sehr hoch im offenen Luftraum operierenden Tieren risikoarm überflogen wird. D. h. das Tötungsrisiko geht nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle wird in jedem Fall gewährleistet, dass auch keine zwischenzeitlich neu besetzten Quartiere im Wirkraum beschädigt oder zerstört werden. Soweit solche wider Erwarten gefunden werden, sind, in Abhängigkeit von der Quartierfunktion, Maßnahmen zum Schutz oder aber zur Wahrung der ökologischen Funktion vorzusehen. Die ökologische Funktion der derzeit sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt trotz des vorhabensbedingt eintretenden Verlusts von Waldbeständen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da diesen keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte obliegt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gegenüber betriebsbedingten Störeffekten (z. B. Lärm) ist der Große Abendsegler vergleichsweise kaum empfindlich. Störungen gehen überdies bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während des Tagesgangs aus. Der sich gem. der Verkehrsprognose durch das Ausbauvorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 weiter verdichtende Verkehrsfluss bedingt diesbezüglich in der Sache keine neuen, d. h. bislang ungewohnten, Störeffekte. Spezielle baubedingte Störeffekte (Erschütterungen, Maschinenlärm o. ä.), wie sie z. B. gegenüber potenziellen Tagesschlafplätzen oder Sommerquartieren auftreten könnten, sind nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V_{AS}, 3V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>17A: Natürliche Waldentwicklung</p> <p>19A: Aufhängen von Fledermauskästen</p> <p>Da keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, potenzielle Jagdgebiete weiter bestehen und erreichbar bleiben und die Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch das arteigene Flugverhalten ohnehin gering ist, ist der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht gefährdet. Die oben genannten Maßnahmen stellen auch für den Großen Abendsegler potenziellen Lebensraum, insbesondere für die Jagd oder auch die zukünftige Eignung zur Bildung von Quartieren, dar.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fledermausart vor, da alle möglichen Alternativen ebenso in den von den Individuen beflogenen Raum eingreifen würden; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist für die Art die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.</p>

S10**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Rauhautfledermaus jagt an Waldrändern, Gewässern, Schneisen und Lichtungen im Wald sowie über Schilfflächen (4-15 m Flughöhe) im Umkreis von etwa 2 km um das Quartier. Die Sommer- und Winterquartiere befinden sich vornehmlich in Wäldern in Baumhöhlen, Nistkästen und Holzspalten. Rauhautfledermäuse gehören zu den wandernden Arten (bis zu 1.600 km). Der Aktionsradius um das Sommerquartier beträgt bis zu 6,5 km. Lineare Landschaftselemente sind wichtige Leitlinien bei Streckenflügen.

Die Art wurde in Rheinland-Pfalz im Hoch- und Idarwald, in der Oberrheinebene (außer Rheinhessen) und in der Pfalz nachgewiesen. Zur Zugzeit wird sie hauptsächlich entlang der großen Flüsse, insbesondere am Rhein, angetroffen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise der Rauhautfledermaus (Ruflaute) liegen aus den Bezugsräumen 1 „Waldgürtel Hochgerichtsheide“ und 3 „Unterswald Horbruch“ vor. Quartiere sind nicht bekannt. Mit Blick auf die Waldstruktur liegt das größere Quartierpotenzial im Bezugsraum 3.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland derzeit als günstig eingestuft. Da auch aus dem UG Nachweise jagender Tiere vorliegen und die strukturellen Voraussetzungen hier wie in der näheren und weiteren Umgebung auch für Sommerquartiere gut sind, wird auch der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

1V_{AS}: Schaffung von vegetationsbasierten Leitstrukturen und Leithilfen.

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Rodung aller Gehölz- und Waldbestände findet in der Zeit der Winterruhe der Art statt.

3V_{AS}: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

4V_{AS}: Bau einer Faunabrücke.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Das Risiko anlage- oder baubedingter Tötungen von Individuen in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist sehr gering, da im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt wurden. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle werden im Vernehen mit der Baufeldfreiräumung im Winter aber selbst potenzielle Individuenverluste vermieden.

Das artspezifisch gering vorhandene Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr wird für die vorzugsweise

S10**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

im höheren Luftraum operierende Art unter Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme 1V_{AS} und den bereits in den technischen Planungen dieses wie auch des westlich anschließenden Planungsabschnitts umgesetzten Querungsbauwerken (4V_{AS}) durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant über das schon bestehende Risiko erhöht. D. h. das Tötungsrisiko geht nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle wird in jedem Fall gewährleistet, dass auch keine zwischenzeitlich neu besetzten Quartiere im Wirkraum beschädigt oder zerstört werden. Soweit solche wider Erwarten gefunden werden, sind, in Abhängigkeit von der Quartierfunktion, Maßnahmen zum Schutz oder aber zur Wahrung der ökologischen Funktion vorzusehen. Die ökologische Funktion der derzeit sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt trotz des vorhabensbedingt eintretenden Verlusts von Waldbeständen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da diesen keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte obliegt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen gehen bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit aus. Der sich durch das Ausbauvorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 deutlich verdichtende Verkehrsfluss (Prognose-Planfall 2030) bedingt jedoch für die bezüglich verkehrsbedingter Geräusche als nicht lärmsensibel geltende Art keine Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, Baubedingte Störeffekte ließen sich ggf. insofern vermeiden, als in den Dämmerungs- und Nachtzeiten der besonders jagdaktiven Monate (ca. Mitte April – Ende September) keine Bautätigkeiten in den diesbezüglich sensiblen Bezugsräumen 1 und 3 stattfinden. Im Bauabschnitt durch den Bezugsraum 2 sind Störungen gegenüber der dort nicht nachgewiesenen Art nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V_{AS}, 2V_{AS}, 3V_{AS}, 4V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) 15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen 17A: Natürliche Waldentwicklung 19A: Aufhängen von Fledermauskästen Da keine aktuell genutzten Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, potenzielle Jagdgebiete weiter bestehen und erreichbar bleiben und die Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch die Leitstrukturmaßnahmen und die geplanten Fauna- brücken in diesem wie vorherigen Bauabschnitt auf das allgemeine Lebensrisiko beschränkt bleiben, ist der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht gefährdet. Die oben genannten Maßnahmen stellen auch für die Rauhauffledermaus potenziellen Lebensraum, insbesondere für die Jagd oder auch die zukünftige Eignung zur Bildung von Quartieren, dar.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Rauhauffledermaus vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für diese Art die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.

S11**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Als Sommer- und Winterquartiere dienen der Zwergfledermaus Gebäudespalten jeder Art, Fassaden, Rollläden und Nistkästen. Sie ist auch hinter abstehender Rinde an Bäumen und in Baumhöhlen zu finden. Sommerquartiere werden häufig (nach etwa 10-12 Tagen) gewechselt. Als Winterquartier werden außerdem gerne feuchte Keller genutzt. Die Art ist wanderfähig (bis über 750 km), doch scheint sie meist ortstreu zu sein. Sommer- und Winterquartiere liegen meist nicht weiter als 50 km von einander entfernt. Die Art jagt in 5-10 m Flughöhe im Umkreis von etwa 2 km um das Quartier und orientiert sich bei den Flügen an linearen Landschaftselementen. Aufgesucht werden in und außerhalb der Siedlungsgebiete gelegene Gärten, Gewässer, aufgelockerte Wälder, Waldränder, Hecken, Wege und Straßenlampen. Sie ist die häufigste und anpassungsfähigste Art.

Die in Europa und Deutschland verbreitetste und häufigste Art hat in Rheinland-Pfalz Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise der Zwergfledermaus (Ruflaute) liegen aus den Bezugsräumen 1 „Waldgürtel Hochgerichtsheide“, 2 „Offenland Ebenhauser Kopf“ und 3 „Unterwald Horbruch“ vor. Quartiere sind nicht bekannt. Mit Blick auf die umliegenden Siedlungen sind solche in jedem der Orte denkbar. Dies gilt auch für das Jagdhaus „Horrido“ im Bezugsraum 1 und die Gebäude der ehemaligen Tankstelle an der Hunsrückhöhenstraße.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland derzeit als günstig eingestuft. Da auch aus dem UG zahlreiche Nachweise jagender Tiere vorliegen und die strukturellen Voraussetzungen in der näheren Umgebung auch für Sommerquartiere gut sind, wird auch der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

1V_{AS}: Schaffung von vegetationsbasierten Leitstrukturen und Leithilfen.

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Rodung aller Gehölz- und Waldbestände findet in der Zeit der Winterruhe der Art statt.

3V_{AS}: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

4V_{AS}: Bau einer Faunabrücke.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Das Risiko anlage- oder baubedingter Tötungen von Individuen in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist sehr gering, da

S11**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt wurden. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle werden im Vernehen mit der Baufeldfreiräumung im Winter aber selbst potenzielle Individuenverluste vermieden.

Das artspezifisch gering vorhandene Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr wird unter Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme 1V_{AS} und den bereits in den technischen Planungen dieses wie auch des westlich anschließenden Planungsabschnitts umgesetzten Querungsbauwerken (4V_{AS}) durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant über das schon bestehende Risiko erhöht. D. h. das Tötungsrisiko geht nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle wird in jedem Fall gewährleistet, dass auch keine zwischenzeitlich neu besetzten Quartiere im Wirkraum beschädigt oder zerstört werden. Soweit solche wider Erwarten gefunden werden, sind, in Abhängigkeit von der Quartierfunktion, Maßnahmen zum Schutz oder aber zur Wahrung der ökologischen Funktion vorzusehen. Die ökologische Funktion der derzeit sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt trotz des vorhabensbedingt eintretenden Verlusts von Waldbeständen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da diesen keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte obliegt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen gehen bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit aus. Der sich durch das Ausbauvorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 deutlich verdichtende Verkehrsfluss (Prognose-Planfall 2030) bedingt jedoch für die bezüglich verkehrsbedingter Geräusche als nicht lärmsensibel geltende Art keine Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, Baubedingte Störeffekte ließen sich ggf. insofern vermeiden, als in den Dämmerungs- und Nachtzeiten der besonders jagdaktiven Monate (ca. Mitte April – Ende September) keine Bautätigkeiten in den diesbezüglich sensiblen Bezugsräumen 1 und 3 stattfinden. Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, sind demnach nicht zu erwarten und für die auch in Großstädten lebende Art auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V_{AS}, 2V_{AS}, 3V_{AS}, 4V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) 15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen 13A: Pflanzung von Feldgehölzen 17A: Natürliche Waldentwicklung 19A: Aufhängen von Fledermauskästen Da keine aktuell genutzten Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, potenzielle Jagdgebiete weiter bestehen und erreichbar bleiben und die Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch die Leitstrukturmaßnahmen und die geplanten Faunabrücken in diesem wie vorherigen Bauabschnitt auf das allgemeine Lebensrisiko beschränkt bleiben, ist der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht gefährdet. Die oben genannten Maßnahmen stellen auch für die Zwergfledermaus potenziellen Lebensraum, insbesondere für die Jagd aber auch zur Quartiernutzung, dar.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zwergfledermaus vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Zwergfledermaus die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.

S12**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Art jagt in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten nach Nachtfaltern und anderen Insekten in ca. 3-6 m Höhe. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten und seltener in Höhlen. Aufgrund des hohen Parasitendrucks wechselt die Art innerhalb eines eng umgrenzten Lebensraums im Durchschnitt alle vier Tage das Quartier. Die Winterquartiere können sich in Kellern, Höhlen, Stollen, Bodengröll, Fels- und Gebäudespalten befinden. Die Art ist vermutlich landesweit vertreten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise des Braunen Langohrs (Ruflaute) liegen aus den Bezugsräumen 1 „Waldgürtel Hochgerichtsheide“, 2 „Offenland Ebenhauser Kopf“ und 3 „Unterwald Horbruch“ vor. Quartiere sind nicht bekannt. Mit Blick auf die Waldstrukturen sind solche am ehesten im Bezugsraum 3 zu erwarten.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland derzeit als günstig eingestuft. Da auch aus dem UG Nachweise jagender Tiere vorliegen und die strukturellen Voraussetzungen hier wie in der näheren und weiteren Umgebung auch für Sommerquartiere gut sind, wird auch der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

1V_{AS}: Schaffung von vegetationsbasierten Leitstrukturen und Leithilfen.

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Rodung aller Gehölz- und Waldbestände findet in der Zeit der Winterruhe der Art statt.

3V_{AS}: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

4V_{AS}: Bau einer Faunabrücke.

5V_{AS}: Errichtung straßenparalleler spezieller Schutzzäune.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Das Risiko anlage- oder baubedingter Tötungen von Individuen in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist sehr gering, da im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt wurden. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle werden im Vernehen mit der Baufeldfreiräumung im Winter aber selbst potenzielle Individuenverluste vermieden.

Das artspezifisch besonders hohe Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr wird unter Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen 1V_{AS}, 5V_{AS} und den bereits in den technischen Planungen dieses wie auch des westlich anschließenden Planungsabschnitts umgesetzten Querungsbauwerken (Faunabrücken) durch das Ausbaurvorhaben nicht

S12**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

signifikant über das schon bestehende Risiko erhöht. D. h. das Tötungsrisiko geht nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Durch die vorlaufende Baufeldkontrolle wird in jedem Fall gewährleistet, dass auch keine zwischenzeitlich neu besetzten Quartiere im Wirkraum beschädigt oder zerstört werden. Soweit solche wider Erwarten gefunden werden, sind, in Abhängigkeit von der Quartierfunktion, Maßnahmen zum Schutz oder aber zur Wahrung der ökologischen Funktion vorzusehen. Die ökologische Funktion der derzeit sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt trotz des vorhabensbedingt eintretenden Verlusts von Waldbeständen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da diesen keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte obliegt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen gehen bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit aus. Der sich durch das Ausbauvorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 deutlich verdichtende Verkehrsfluss (Prognose-Planfall 2030) geht mit einem breiteren Lärmband einher. In der bis ca. 20 m Entfernung zum Fahrbahnrand reichenden Wirkzone sind jedoch im Kontext der dort anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen keine Jagdgebietenflächen mehr vorhanden, in denen Maskierungseffekte einschlägig sein könnten. Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, sind auch aus dem geringen funktionalen Habitatverlust von < 0,5 ha nicht zu erwarten. Baubedingte Störeffekte ließen sich ggf. insofern vermeiden, als in den Dämmerungs- und Nachtzeiten der besonders jagdaktiven Monate (ca. Mitte April – Ende September) keine Bautätigkeiten in den diesbezüglich sensiblen Bezugsräumen 1 und 3 stattfinden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V_{AS}, 2V_{AS}, 3V_{AS}, 4V_{AS}, 5V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen</p> <p>17A: Natürliche Waldentwicklung</p> <p>19A: Aufhängen von Fledermauskästen</p> <p>Da keine aktuell genutzten Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, potenzielle Jagdgebiete weiter bestehen und erreichbar bleiben und die Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch die Leitstrukturmaßnahmen und die geplanten Faunabrücken in diesem wie vorherigen Bauabschnitt auf das allgemeine Lebensrisiko beschränkt bleiben, ist der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht gefährdet. Die oben genannten Maßnahmen stellen auch für das Braune Langohr potenziellen Lebensraum, insbesondere für die Jagd oder auch die zukünftige Eignung zur Bildung von Quartieren, dar.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Braune Langohr vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für das Braune Langohr die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.</p>

S13**Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Art ist wärmeliebender wie das zuvor beschriebene Braune Langohr, und ist stärker an Ortschaften und Kulturlandschaften gebunden. Die Sommerquartiere befinden sich in Gebäuden, die Winterquartiere in Kellern, Höhlen, Stollen und Gebäuden. Die Art jagt u.a. an Straßenlaternen nach Nachtfaltern und anderen Insekten. Sie ist ein sogenannter "Substratableser", die ihre Beute im langsamen Schwirflug vom Blattwerk der Bäume und Sträucher absammelt und ihr auch beim Trudeln bis zum Boden folgt.

Die Art ist vermutlich landesweit vertreten, Nachweise fehlen für die Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatte, die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise des Grauen Langohrs (Ruflaute, Kot) liegen aus den Bezugsräumen 1 „Waldgürtel Hochgerichtsheide“, 2 „Offenland Ebenhauser Kopf“ und 3 „Unterwald Horbruch“ vor. Quartiere werden in der Kapelle von Oberkleinich und in der Kirche von Hochscheid vermutet. Auch das Jagdhaus „Horrido“ im Bezugsraum 1 bietet dafür Potenziale.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland derzeit als günstig eingestuft. Da auch aus dem UG zahlreiche Nachweise jagender Tiere vorliegen und mutmaßlich Wochenstuben in Oberkleinich und Hochscheid existieren wird auch der Erhaltungszustand einer lokalen Population als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

1V_{AS}: Schaffung von vegetationsbasierten Leitstrukturen und Leithilfen.

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Rodung aller Gehölz- und Waldbestände findet in der Zeit der Winterruhe der Art statt.

4V_{AS}: Bau einer Faunabrücke.

5V_{AS}: Errichtung straßenparalleler spezieller Schutzzäune.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Da anlage- oder baubedingte Verluste von Quartieren (Gebäuden, Höhlen, Kellern u. ä.) ausgeschlossen sind, ist auch die Tötung sich darin aufhaltender Tiere ausgeschlossen.

Das artspezifisch hohe Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr wird unter Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen 1V_{AS}, 5V_{AS} und den bereits in den technischen Planungen dieses wie auch des westlich anschließenden Planungsabschnitts umgesetzten Querungsbauwerken (Faunabrücken) durch das Ausbaurvorhaben nicht signifikant

S13**Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**

über das schon bestehende Risiko erhöht. D. h. das Tötungsrisiko geht nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt und sind überdies auch potenziell nicht vorhanden. Dem vorhabensbedingt eintretenden Verlust von zur Jagd beflügten Vegetationsbeständen ist keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beizumessen. Die ökologische Funktion der derzeit sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt in jedem Fall erhalten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen gehen bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit aus. Der sich durch das Ausbavorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 deutlich verdichtende Verkehrsfluss (Prognose-Planfall 2030) geht mit einem breiteren Lärmband einher. In der bis ca. 20 m Entfernung zum Fahrbahnrand reichenden Wirkzone sind jedoch im Kontext der dort anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen keine Jagdgebietenflächen mehr vorhanden, in denen Maskierungseffekte einschlägig sein könnten. Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, sind auch aus dem geringen funktionalen Habitatverlust von < 0,5 ha nicht zu erwarten. Baubedingte Störeffekte ließen sich ggf. insofern vermeiden, als in den Dämmerungs- und Nachtzeiten der besonders jagdaktiven Monate (ca. Mitte April – Ende September) keine Bautätigkeiten in den diesbezüglich sensiblen Bezugsräumen 1 und 3 stattfinden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V_{AS}, 2V_{AS}, 4V_{AS}, 5V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) 15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen 17A: Natürliche Waldentwicklung 9A/12A: Eigenentwicklung durch natürliche Sukzession mit Einzelbäumen Da keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, potenzielle Jagdgebiete weiter bestehen und erreichbar bleiben und die Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch die Leitstrukturmaßnahmen und die geplanten Faunabrücken in diesem wie vorherigen Bauabschnitt auf das allgemeine Lebensrisiko beschränkt bleiben, ist der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht gefährdet. Die oben genannten Maßnahmen stellen auch für das Graue Langohr potenziellen Lebensraum, insbesondere für die Jagd, dar.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Graue Langohr vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für das Graue Langohr die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.

S14**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Jagdreviere der strukturgebundenen fliegenden Breitflügelfledermaus liegen in siedlungsnahen Bereichen, Parks, an Waldrändern und Alleen, in Brachen, über Wiesen und Gewässern sowie an Straßenlaternen. Die Tiere besuchen mehrere Jagdreviere pro Nacht in einem Radius von durchschnittlich 6,5 km, und fliegen in einer Höhe von 10-15 m. Als Sommerquartiere dienen Dachgiebel, Gebäudespalten, Fensterläden. Die Winterquartiere liegen vorwiegend in Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen, Felsspalten, Höhlen, Stollen. Die Art gilt als relativ ortstreu und legt zwischen Sommer- und Winterquartier weniger als 50 km zurück.

In Rheinland-Pfalz tritt die Art vorwiegend in Niederungen auf. Es liegen Nachweise aus der südlichen Oberrheinebene, dem Gutland, der Pfalz und der westlichen Osteifel, von Mosel, Lahn und Mittelrhein vor.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise der Breitflügelfledermaus liegen per Kartierung 2017 aus dem Bezugsraum 1 „Waldgürtel Hochgerichtsheide“, vor. Quartiere sind nicht bekannt und im Eingriffsgebiet auch nicht zu erwarten.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland bei stabiler Population als günstig eingestuft (vgl. LBM 2011 Anhang 3). Der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population lässt sich auf Basis des alleinigen Nachweises 2017 nicht bestimmen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

1V_{AS}: Schaffung von vegetationsbasierten Leitstrukturen und Leithilfen.

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Rodung aller Gehölz- und Waldbestände findet in der Zeit der Winterruhe der Art statt.

3V_{AS}: Baufeldkontrolle (Abrissgebäude)

4V_{AS}: Bau einer Faunabrücke.

5V_{AS}: Errichtung straßenparalleler spezieller Schutzzäune.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Da anlage- oder baubedingte Verluste von Quartieren (Gebäuden, Höhlen, Kellern u. ä.) ausgeschlossen sind, ist auch die Tötung sich darin aufhaltender Tiere ausgeschlossen.

Das artspezifisch schon geringe Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr wird unter Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen 1V_{AS}, 5V_{AS} und den bereits in den technischen Planungen dieses wie auch des westlich an-

S14**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

schließenden Planungsabschnitts umgesetzten Querungsbauwerken (Faunabrücken) durch das Ausbauvorhaben sicher nicht signifikant über das schon bestehende Risiko erhöht. D. h. das Tötungsrisiko geht nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt und sind überdies auch potenziell nicht wirklich vorhanden. Dem vorhabensbedingt eintretenden Verlust von zur Jagd beflügten Vegetationsbeständen ist keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beizumessen. Die ökologische Funktion der derzeit sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt in jedem Fall erhalten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen gehen bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit aus. Der sich durch das Ausbauvorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 deutlich verdichtende Verkehrsfluss (Prognose-Planfall 2030) bedingt jedoch für die bezüglich verkehrsbedingter Geräusche als nicht lärm-sensibel geltende Art keine Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, Baubedingte Störeffekte ließen sich ggf. insofern vermeiden, als in den Dämmerungs- und Nachtzeiten der besonders jagdaktiven Monate (ca. Mitte April – Ende September) keine Bautätigkeiten in dem diesbezüglich sensiblen Bezugsraum 1 stattfinden. Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, sind demnach nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V_{AS}, 2V_{AS}, 3V_{AS}, 4V_{AS}, 5V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) 15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen 17A: Natürliche Waldentwicklung 9A/12A: Eigenentwicklung durch natürliche Sukzession mit Einzelbäumen Da keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, potenzielle Jagdgebiete weiter bestehen und erreichbar bleiben und die ohnehin geringe Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch die Leitstrukturmaßnahmen und die geplanten Faunabrücken in diesem wie vorherigen Bauabschnitt auf das allgemeine Lebensrisiko beschränkt bleiben, ist der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht gefährdet. Die oben genannten Maßnahmen stellen auch für die Breitflügelfledermaus potenziellen Lebensraum, insbesondere für die Jagd, dar.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Breitflügelfledermaus vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Breitflügelfledermaus die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.

S15**Mopsfledermaus****(Barbastella barbastellus)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Mopsfledermaus lebt vorzugsweise in laubwaldreichen Gebieten mit hohem Alt- und Totholzanteil, kommt aber auch in parkähnlichen Landschaften vor, die geeignete Quartierstrukturen aufweisen. Die Sommerkolonien der Weibchen wohnen wie auch die meist allein lebenden Männchen in Stammrissen oder hinter der abstehenden Borke von Bäumen. Mitunter werden auch Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuderitzen, Fensterläden und Verschalungen angenommen. Die Art gilt als ortstreu, d. h. die zwischen Sommer- und Winterquartier zurückgelegten Entfernungen betragen selten mehr als 20 km. Bei der Überwinterung in Höhlen, Stollen, Kellern, Steinbrüchen und, auch Bäumen zeigt sie eine deutliche Kälteresistenz. Die Mopsfledermaus jagt in Wäldern, aber auch an Hecken, Waldrändern und Lichtungen. Jedes Tier nutzt bis zu zehn verschiedene Jagdgebiete in einem Aktionsradius von bis zu 8-10 km um das Quartier, das überdies sehr häufig gewechselt wird. Die Nahrung besteht überwiegend aus Kleinschmetterlingen, aber auch Mücken.

Die wenigen aktuellen Nachweise der Mopsfledermaus in Rheinland-Pfalz konzentrieren sich überwiegend auf den Raum mittlere Mosel, Bitburger Gutland und Hunsrück.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise der Mopsfledermaus liegen per Kartierung 2017 aus den Bezugsräumen 1 „Waldgürtel Hochgerichtsheide“, und 3 „Unterwald Horbruch“ vor.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland bei stabiler Population als günstig eingestuft (vgl. LBM 2011 Anhang 3). Der Erhaltungszustand einer lokalen Population lässt sich auf Basis der seit Jahren im Umfeld des Vorhabens getätigten Nachweise als zumindest „gut“ bezeichnen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

1V_{AS}: Schaffung von vegetationsbasierten Leitstrukturen und Leithilfen.

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Rodung aller Gehölz- und Waldbestände findet in der Zeit der Winterruhe der Art statt.

3V_{AS}: Baufeldkontrolle (Abrissgebäude)

4V_{AS}: Bau einer Faunabrücke.

5V_{AS}: Errichtung straßenparalleler spezieller Schutzzäune.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

S15**Mopsfledermaus****(Barbastella barbastellus)**

Anlage- oder baubedingte Verluste von Tieren in ihren Quartieren (Gebäude, Höhlenbäume) sind nicht ausgeschlossen, werden aber im Zuge der Maßnahme 3V_{AS}, d. h. der vor einem Eingriff erfolgenden Besatzkontrolle fraglicher Bäume oder Gebäude, ausgeschlossen.

Das artspezifisch vorhandene Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr wird unter Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen 1V_{AS}, 5V_{AS} und den bereits in den technischen Planungen dieses wie auch des westlich anschließenden Planungsabschnitts umgesetzten Querungsbauwerken (Faunabrücken) durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant über das schon bestehende Risiko erhöht. D. h. das Tötungsrisiko geht nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung keine besetzten Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt, sind aber in den erfassten und potenziellen Höhlenbäumen nicht auszuschließen. Dem vorhabensbedingt eintretenden Verlust von zur Jagd beflogenen Vegetationsbeständen ist keine essenzielle Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beizumessen. Die ökologische Funktion der möglicherweise in den verlorengelassenen Höhlenbäumen befindlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird durch das Aufhängen von Fledermauskästen erhalten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen gehen bereits im Istzustand in erheblichem Ausmaß von den kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit aus. Der sich durch das Ausbauvorhaben gegenüber dem Analysefall 2014 deutlich verdichtende Verkehrsfluss (Prognose-Planfall 2030) bedingt jedoch für die bezüglich verkehrsbedingter Geräusche als nicht lärm-sensibel geltende Art keine Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, Baubedingte Störeffekte ließen sich ggf. insofern vermeiden, als in den Dämmerungs- und Nachtzeiten der besonders jagdaktiven Monate (ca. Mitte April – Ende September) keine Bautätigkeiten in dem diesbezüglich sensiblen Bezugsraum 1 stattfinden. Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen führen könnten, sind demnach nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V_{AS}, 2V_{AS}, 3V_{AS}, 4V_{AS}, 5V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen</p> <p>17A: Natürliche Waldentwicklung</p> <p>9A/12A: Eigenentwicklung durch natürliche Sukzession mit Einzelbäumen</p> <p>19 A: Aufhängen von Fledermauskästen</p> <p>Da keine aktuell genutzten Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, potenzielle Jagdgebiete weiter bestehen und erreichbar bleiben und die ohnehin geringe Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch die Leitstrukturmaßnahmen und die geplanten Faunabrücken in diesem wie vorherigen Bauabschnitt auf das allgemeine Lebensrisiko beschränkt bleiben, ist der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht gefährdet. Die oben genannten Maßnahmen stellen auch für das Braune Langohr potenziellen Lebensraum, insbesondere für die Jagd oder auch die zukünftige Eignung zur Bildung von Quartieren, dar.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mopsfledermaus vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Mopsfledermaus die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.</p>

S16**Wildkatze (*Felis silvestris*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Primärer Lebensraum der Wildkatze in Mitteleuropa sind Wälder. Bevorzugt werden alte Laub-, v. a. Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder. Bedeutsam sind ein hoher Offenlandanteil und ein hoher Anteil an Waldrandzonen. Wichtige Habitatrequisiten stellen trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht dar. Wildkatzen sind Tiere mit sehr großen Aktionsradien. Bei geringer Siedlungsdichte kann es auf der Suche nach Geschlechtspartnern oder bei Nahrungsmangel zu über 100 km weiten Wanderungen kommen. Nach polnischen Untersuchungen hat der Kernlebensraum einer Wildkatze eine Größe von 0,5 - 1,5 km², das gesamte Streifgebiet umfasst 1,5 - 3,5 km². In der Eifel wurden Streifgebietsgrößen von 1.000 - 2.000 ha festgestellt (TRINZEN, in BfN 2004).

Die Verbreitung der Wildkatze reicht über Europa, Afrika, West-, Mittel- und Südasien. Der gesamte europäische Kontinent von Südsandinavien und Großbritannien im Norden und Mittelrussland im Osten bis an die Küsten des Atlantiks und Mittelmeers ist potenzielles Vorkommensgebiet. Das heutige Areal ist jedoch sehr stark zersplittert und in Europa auf die größeren zusammenhängenden Waldgebiete beschränkt (BfN 2004). Deutschland hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Wildkatze in Mitteleuropa (BOYE et al. 1998), insbesondere für die Bestände in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die mit denen in Luxemburg, Belgien und Frankreich (Nordvogesen) im Austausch stehen.

Die Wildkatze ist in ihrem Verbreitungsgebiet generell stark durch den Straßentod gefährdet (mind. 20 % der Gesamtmortalität). Von stark frequentierten Straßen gehen zudem starke Isolations- und Barrierewirkungen für Wildkatzenbestände aus. Zum Erhalt der Meta-Populationen (Soonwald-Hunsrück-Eifel ca. 800-2100 Ex., Bienwald-Pfälzerwald ca. 220-590 Ex., Lahntaunus ca. 60-160 Ex.) muss eine Vernetzung und ein Genaustausch innerhalb und zwischen den Subpopulationen gewährleistet bleiben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Der Ausbauabschnitt liegt größtenteils innerhalb eines sogenannten Kernraums (= Reproduktionsraum) der Art und nur kleinteilig in der nachgeordneten Kategorie eines besiedelten, d. h. stetig aufgesuchten, Bereichs. Konkrete Wildkatzenachweise, d. h. Lebendbeobachtungen aber auch Totfunde an der Hunsrückhöhenstraße, liegen aus den Bezugsräumen 1 und 3 vor (vgl. ÖKO-LOG, 2013).

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland bei zunehmender Population derzeit als unzureichend eingestuft, während der Erhaltungszustand der lokalen Population aufgrund der zahlreichen Nachweise und gegebenen Strukturen als vergleichsweise günstig einzustufen ist.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

- Vermeidungsmaßnahmen

4V_{As}: Bau einer Faunabrücke.

5V_{As}: Errichtung straßenparalleler spezieller Schutzzäune (Wildkatzenschutzzaun 2,5 m hoch).

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

S16**Wildkatze (*Felis silvestris*)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Bau- bzw. anlagebedingte Tötungen im Zusammenhang mit einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind ausgeschlossen, da alle vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen im direkten, sehr stark vorbelasteten Seitenraum der bestehenden Hunsrückhöhenstraße liegen und auch strukturell ganz sicher nicht die Funktion einer essenziellen Lebensstätte haben.

Betriebsbedingte Tötungen werden durch den sorgfältig geplanten Bau der Faunabrücken in diesem wie im vorhergehenden Planungsabschnitt und die entsprechend an die Tierart angepassten straßenparallel errichteten 2,5 m hohen Wildkatzenschutzzäune auf ein letztendlich unvermeidbares Maß reduziert. Ein signifikantes Ansteigen des Kollisionsrisikos ist daher nicht nur ausgeschlossen, sondern verringert sich gegenüber dem Status quo sehr deutlich.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Schädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind ausgeschlossen, da den vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen im Nebenraum der bestehenden Hunsrückhöhenstraße im Hinblick des gegebenen sehr großen Störungspotenzials, wie schon strukturbedingt, keine solche Funktion beigemessen werden kann.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Zusammenhang mit dem Bau von etwa 4,3 km voneinander entfernt entstehenden Faunabrücken und der zwischen diesen Querungsbauwerken durchgehend errichteten Wildkatzenschutzzäune ist begründet davon auszugehen, dass eine effektive räumliche Trennwirkung nicht eintritt und die bekannten besiedelten Räume im hohen Hunsrück beiderseits der Bundesstraße weiterhin erreichbar und vernetzt sind. Die mit dem Bau der Faunabrücken neu geschaffenen Querungsmöglichkeiten sind vielmehr geeignet, die lokale Population dahingehend zu stärken, als Tötungen, im Sinne von populationswirksamen Störungen, zukünftig verhindert werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht gegeben.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 4V_{AS}, 5V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund des Baus von Querungshilfen bzw. „Faunabrücken“) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz

günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

10E: Waldumbau/Waldentwicklung

16A: Ökologischer Waldumbau

17A: Natürliche Waldentwicklung

Der Bau der Faunabrücke und die Aufstellung von für die Tierart überwindbaren 2,5 m hohen Wildschutzzäunen vermeiden kollisionsbedingte Tötungen und gewähren der Art ein sicheres Migrieren.

Da keine für die Tierart essenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen werden, sind spezielle kompensatorische Maßnahmen nicht vorgesehen. Die oben genannten Waldumbaumaßnahmen im Ökokonto Rhaunen und im FFH-Gebiet 6109-303 „Idarwald“ sowie die zukünftig natürliche Waldentwicklung im Bereich um die Faunabrücke kommen jedoch auch der Wildkatze zu Gute, sodass der Bestand der Population im Hunsrück gesichert ist und der Erhaltungszustand der Populationen in Rheinland-Pfalz gewahrt bleibt und sich nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wildkatze vor, da alle möglichen Alternativen ebenso Trennwirkungen und erhöhte Kollisionsrisiken hervorrufen würden; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist für die Art die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Projektgebiet relevant sind und eine Beeinträchtigung durch das Projekt erfahren könnten.

Tabelle 2: Bestandssituation der im Projektgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RP	RL D	Bestand im Wirkraum des Projekts
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen Bezugsräumen des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V6	2	3	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 1 des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	V2			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Projektgebiet nur als Durchzügler nachgewiesen.
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 vorzugsweise in den Bezugsräumen 1 und 3 des Projektgebiets als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V7	V	3	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 2 des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen Bezugsräumen des Projektgebiets als häufiger Brutvogel nachgewiesen.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den Bezugsräumen 1 und 3 des Projektgebiets als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V3			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den für die Art typischen Gehölzhabitaten im Bezugsraum 2 als Brutvogel nachgewiesen.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen Bezugsräumen des Projektgebiets als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V8	3	3	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 2 des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V9	3	V	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 2 des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den Bezugsräumen 1 und 3 des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V1			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den für die Art typischen Gehölzhabitaten im Bezugsraum 2 als Brutvogel nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RP	RL D	Bestand im Wirkraum des Projekts
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den für die Art typischen Gehölzhabitaten im Bezugsraum 2 als Brutvogel nachgewiesen.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V3			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den für die Art typischen Habitaten des Projektgebiets, ibs. Im Bezugsraum 2, als Brutvogel nachgewiesen.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V4	V	2	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 3 des Projektgebiets nur als Teilsiedler nachgewiesen.
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den für die Art typischen Gehölzhabitaten des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V1			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den für die Art typischen Siedlungshabitaten des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V1	3	V	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 2 des Projektgebiets nur als Teilsiedler nachgewiesen.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V3			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen Bezugsräumen des Projektgebiets als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den strukturreichen Laubwäldern des Bezugsraums 3 als Brutvogel nachgewiesen.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V10		V	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 3 des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen Bezugsräumen des Projektgebiets als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V5			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 2 des Projektgebiets nur als Teilsiedler nachgewiesen.
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen für die Art typischen Gehölzhabitaten der Bezugsräume 1 und 3 als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Mittelspecht	<i>Leipicus medius</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 3 des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen für die Art typischen Wald- oder Gehölzhabitaten des Projektgebiets als häufiger Brutvogel nachgewiesen.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V11	V		Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 1 des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RP	RL D	Bestand im Wirkraum des Projekts
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V1			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen für die Art typischen Habitaten des Projektgebiets als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V1	3	3	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 2 des Projektgebiets nur als Teilsiedler nachgewiesen.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen für die Art typischen Habitaten des Projektgebiets als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen für die Art typischen Habitaten des Projektgebiets als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V12	V	V	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 2 des Projektgebiets nur als Teilsiedler nachgewiesen.
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen für die Art typischen Waldhabitaten des Projektgebiets als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 3 des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	V15		V	Die Art besetzt lt. Mitteilung der SGD Nord, Referat Naturschutz, seit 2015 einen Horst im Wirkraum des Vorhabens (Bezugsraum 3).
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen für die Art typischen Habitaten des Projektgebiets als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen für die Art typischen Waldhabitaten des Projektgebiets als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V13	V	3	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 2 des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den für die Art typischen Siedlungshabitaten des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen für die Art typischen Waldhabitaten des Projektgebiets als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen für die Art typischen Waldhabitaten des Projektgebiets als Brutvogel oder Teilsiedler nachgewiesen.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V5			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 2 des Projektgebiets nur als Teilsiedler nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RP	RL D	Bestand im Wirkraum des Projekts
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V2	2	2	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Projektgebiet nur als Durchzügler nachgewiesen.
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den für die Art typischen Gehölzhabitaten des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den für die Art typischen Waldhabitaten des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V5			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den Bezugsräumen 1 und 3 des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V14	V	V	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 im Bezugsraum 1 des Projektgebiets als Brutvogel mit einem Revier nachgewiesen.
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den für die Art typischen Waldhabitaten des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den für die Art typischen Waldhabitaten des Projektgebiets als Brutvogel nachgewiesen.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in allen für die Art typischen Habitaten des Projektgebiets als häufiger Brutvogel nachgewiesen.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V4			Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2014 in den für die Art typischen Waldhabitaten des Projektgebiets als häufiger Brutvogel nachgewiesen.

fett gefährdete und auf der Vorwarnliste stehende Vogelarten**RL RP** Rote Liste Rheinland-Pfalz (2014)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland (2015)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Wirkraum des Projektgebiets relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner; vgl. Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Gärten und strukturreichen siedlungsnahen Freiräume:
Amsel, Hausrotschwanz, Gartengrasmücke, Haussperling*, Rabenkrähe, Rauchschwalbe*, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im gesamten Projektgebiet wurden die 10 oben aufgeführten ubiquitären und ungefährdeten bzw. lediglich als gelegentliche Nahrungsgäste festgestellten Arten dieser Vogelgilde (Tabelle "Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten" Kennzeichnung V1 in Spalte Formblatt) in den für sie typischen Lebensräumen, hier: insbesondere im Bezugsraum 2, nachgewiesen. Die avifaunistische Kartierung für das Untersuchungsgebiet erfolgte 2014. Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der in den Vorkommensbereichen guten Habitatausstattung, guten Vernetzungssituation und des darin begründeten verbreiteten Vorkommens der gleichwohl zu den ubiquitären und ungefährdeten Arten gehörenden Brutvögel, wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungszeiten. Die Beseitigung aller potenziell für die Arten geeigneten Nestbauhabitats findet in der Zeit der Winterruhe der Arten statt. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs-

* Die an sich gefährdete Art tritt im Wirkraum nur als gelegentlicher Nahrungsgast auf.

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Gärten und strukturreichen siedlungsnahen Freiräume:**Amsel, Hausrotschwanz, Gartengrasmücke, Haussperling*, Rabenkrähe, Rauchschwalbe*, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz**

oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine vollständige Baufeldfreiräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz finden könnten, vermieden.

Angesichts des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde kann davon ausgegangen werden, dass es durch einzelne nicht vermeidbare betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keinem signifikanten Anstieg des Risikos in Bezug auf die Häufigkeit von Tötungen von Individuen kommt. Zwar geht das Vorhaben mit einer deutlichen Verbreiterung der Trasse einher, es hat aber im Kontext der bestehenden Bundesstraße nicht den Effekt einer Kanalisierung, der das Tötungsrisiko über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko signifikant erhöhen könnte.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zweifelsfrei gehen in kleinem Umfang geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde dinglich verloren wie auch die Habitateignung aufgrund der Verschiebung von Effektdistanzen und dem für 2030 prognostizierten Anstieg des DTV kleinflächig abnimmt. In Relation zu den im Projektgebiet selbst, und mehr noch darüber hinaus, verbleibenden gleichartigen und gleichwertigen Lebensstätten und der allgemein für diese Vogelgilde typischen hohen Anpassungsfähigkeit an veränderte Lebensraumsituationen, ist jedoch sicher nicht von einem Verlust der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Bau und räumliche Verlagerungen der vorhandenen betriebsbedingten Lärm- und visuellen Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde im Nahbereich der geplanten Trasse bzw. derer in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ proklamierten Wirkzonen. Angesichts der individuenreichen Populationen dieser im Bestand ungefährdeten und mit vielen Brutpaaren vertretenen und allgemein als vergleichsweise störungstolerant bekannten Arten im Projektgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Dies umso mehr, als in den gleichartigen Lebensstätten auf der Ostseite der heutigen Hunsrückhöhenstraße eine dem Anstieg der Störungen auf der Westseite entsprechende Abnahme der Störwirkungen eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

V1**Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Gärten und strukturreichen siedlungsnahen Freiräume:****Amsel, Hausrotschwanz, Gartengrasmücke, Haussperling*, Rabenkrähe, Rauchschwalbe*, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

13A: Pflanzung von Feldgehölzen

9A/12A: Eigenentwicklung durch natürliche Sukzession mit Einzelbäumen

Vorhabensbedingt sind Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsstätten durch kleinflächige Verluste und Störungen, die zu einer Abnahme der Habitataignung und damit der Brutdichte führen können, betroffen. Angesichts der individuenreichen Populationen der im Bestand ungefährdeten und mit vielen Brutpaaren vertretenen Arten dieser Vogelgilde im Projektgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Die oben genannten und im LBP festgesetzten Maßnahmen schaffen vorsorglich neue Lebensstätten, die für Arten der Siedlungen, Gärten und strukturreichen siedlungsnahen Freiräume als zukünftiger Lebensraum dienen können.

Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelarten dieser Vogelgilde durch das Straßenbauvorhaben weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Vogelarten der Siedlungen, Gärten und strukturreichen siedlungsnahen Freiräume die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.

<p>V2</p> <p>Gruppe: unregelmäßig vorkommender Durchzügler:</p> <p>Bergfink, Turteltaube</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der Bergfink brütet in lichten Wäldern, vor allem in den Nadel-, Misch- und Birkenwäldern der Taiga in Nordeuropa und Nordasien, und nur gelegentlich in NW- und M-Europa. In RP ist die Art als Durchzügler und Wintergast häufig. Die Turteltaube kommt ursprünglich in lichten sommertrockenen Wäldern klimatisch begünstigter Lagen vor, die im hohen Hunsrück nicht gegeben sind. Die Art ist in Rheinland-Pfalz daher nur in allen strukturell und klimatisch geeigneten Gebieten als Brutvogel verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Beide Arten sind nur im Einzelfall als Durchzügler, d. h. bei der Rast, beobachtet worden. Die avifaunistische Kartierung für das Untersuchungsgebiet erfolgte 2014.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Beide Arten bilden im hier betroffenen Raum keine lokalen Populationen aus.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen kommen insofern nicht zum Tragen, als die Arten, wenn im fraglichen Jahr überhaupt, nur kurzzeitig anwesend sind und die Wirkzone von sich aus meiden werden.</p> <p>Wenn auch <u>betriebsbedingte</u> Tötungen nicht 100% auszuschließen sind, ist eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate ausgeschlossen. Es handelt sich dabei um Einzelfälle im Rahmen des sozialadäquaten Risikos. Das Vorhaben hat nicht den Effekt einer Kanalisierung, was das Risiko eines Erfolgseintritts signifikant anheben könnte.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen</p>

V2**Gruppe: unregelmäßig vorkommender Durchzügler:****Bergfink, Turteltaube**

Zusammenhang gewahrt

Für die allein kurzfristig auf dem Zug im Projektgebiet niedergehenden Arten ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes von der Sache her ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte mit negativer Wirkung auf die oben genannte und hier zutreffende Lebensaktivität „Wanderungszeit“ sind nicht zu erkennen. Der Aufenthalt im Projektgebiet ist nicht zwingend, nur von kurzer Dauer und birgt auch keine populationsbiologischen Risiken durch indirekt wirksame Kollisionsopfer für in anderen Regionen lebende lokale Populationen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Es sind vorhabensbedingt keine Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsstätten durch Zerstörungen betroffen wie auch direkte oder indirekte Störungen der auf dem Durchzug befindlichen Tiere nicht zutreffen. Der Erhaltungszustand in anderen Regionen lebender lokaler Populationen bleibt unberührt. Kompensatorische Maßnahmen sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Durchzügler die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.

V3**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche:****Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Goldammer****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Projektgebiet wurden die drei oben aufgeführten ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Gebüsche bewohnenden Vogelgilde (Tabelle "Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten" Kennzeichnung V3 in Spalte Formblatt) in den für diese typischen Lebensräumen, hier vorzugsweise im Bezugsraum 2, nachgewiesen. Die avifaunistische Kartierung für das Untersuchungsgebiet erfolgte 2014.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der in den Vorkommensbereichen gegebenen guten Habitatausstattung und des darin begründeten verbreiteten Vorkommens der gleichwohl zu den ubiquitären und ungefährdeten Arten gehörenden Arten, wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

2V_{As}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungszeiten. Die Beseitigung aller potenziell für die Arten geeigneten Nestbauhabitats findet in der Zeit der Winterruhe der Arten statt.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine vollständige Baufeldfreiräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz finden könnten, vermieden.

Angesichts des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde kann davon ausgegangen werden, dass es durch einzelne nicht vermeidbare betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keinem signifikanten Anstieg des Risikos in Bezug auf die Häufigkeit von Tötungen von Individuen kommt. Zwar geht das Vorhaben mit einer deutlichen Verbreiterung der Trasse und einem für 2030 prognostizierten Anstieg des DTV einher, es hat aber im Kontext der bestehenden Bundesstraße nicht den Effekt einer Kanalisierung, der das Tötungsrisiko über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko signifikant erhöhen könnte.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

V3**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch:
Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Goldammer****Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zweifelsfrei gehen in kleinem Umfang geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde dinglich verloren wie auch die Habitateignung mancher Lebensstätten aufgrund der Achsenverlagerung des Verkehrs und dem für 2030 prognostizierten Anstieg des DTV abnimmt. In Relation zu den im Projektgebiet selbst, und mehr noch darüber hinaus, reich verbleibenden gleichartigen und gleichwertigen Lebensstätten und der allgemein für diese Vogelgilde typischen hohen Anpassungsfähigkeit an veränderte Lebensraumsituationen, ist jedoch sicher nicht von einem Verlust der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Bau und räumliche Verlagerungen der vorhandenen betriebsbedingten Lärm- und visuellen Effekte und dem für 2030 prognostizierten Anstieg des DTV kommt es zu Störungen von Brutvögeln der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde im Nahbereich der geplanten Trasse bzw. derer in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ proklamierten Wirkzonen. Angesichts der individuenreichen Populationen dieser im Bestand ungefährdeten und allgemein als vergleichsweise störungstolerant bekannten Arten im Projektgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Dies umso mehr, als in den gleichartigen Lebensstätten auf der Ostseite der heutigen Hunsrückhöhenstraße eine dem Anstieg der Störungen auf der Westseite entsprechende Abnahme der Störwirkungen eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen

13A: Pflanzung von Feldgehölzen

Vorhabensbedingt sind Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsstätten durch kleinflächige Verluste und Störungen, die zu einer Abnahme der Habitateignung und damit der Brutdichte führen können, betroffen. Angesichts der individuenreichen Populationen der im Bestand ungefährdeten und mit mehreren Brutpaaren vertretenen Arten dieser Vogelgilde im Projektgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Die oben genannten und im LBP festgesetzten Maßnahmen schaffen vorsorglich neue Lebensstätten, die für Arten dieser Gilde als zukünftiger Lebensraum dienen können. Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelarten dieser Vogelgilde durch das Straßenbauvorhaben weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Vogelarten der Gehölze und Hecken die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.

V4**Gruppe: Vogelarten der Wälder, waldähnlicher Gehölze:**

Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gimpel, Grauspecht*, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im gesamten Projektgebiet wurden die 25 oben aufgeführten ubiquitären und ungefährdeten Arten der für Wälder und waldähnlicher Gehölze typischen Vogelgilde (Tabelle "Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten" Kennzeichnung V4 in Spalte Formblatt) in den für diese typischen Lebensräumen, hier: vorzugsweise in den Bezugsräumen 1 und 3 sowie in den Gehölzbeständen im Bezugsraum 2, nachgewiesen. Die avifaunistische Kartierung für das Untersuchungsgebiet erfolgte 2014.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der in den Vorkommensbereichen gegebenen sehr guten Habitatausstattung und des darin begründeten individuenreichen Vorkommens der gleichwohl zu den ubiquitären und ungefährdeten Arten gehörenden zahlreichen Arten, wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungszeiten. Die Beseitigung aller potenziell für die Arten geeigneten Nestbauhabitats findet in der Zeit der Winterruhe der Arten statt.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine vollständige Baufeldfreiräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz finden könnten, vermieden.

Angesichts des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde kann davon ausgegangen werden, dass es durch einzelne nicht vermeidbare betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keinem signifikanten Anstieg des Risikos in Bezug auf die Häufigkeit von Tötungen von Individuen kommt. Zwar geht das Vorhaben mit einer deutlichen Verbreiterung der Trasse und einem für 2030 prognostizierten Anstieg des DTV einher, es hat aber im Kontext

* Die an sich gefährdete Art tritt im Wirkraum nur als gelegentlicher Nahrungsgast auf.

V4**Gruppe: Vogelarten der Wälder, waldähnlicher Gehölze:**

Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gimpel, Grauspecht*, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

der bestehenden Bundesstraße nicht den Effekt einer Kanalisierung, der das Tötungsrisiko über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko signifikant erhöhen könnte.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Nur für einen Teil der 25 Vertreter dieser Gilde gehen sicherlich, für einen Großteil jedoch nicht einmal potenziell gut geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- bzw. anlagebedingt verloren. Letzteres trifft insbesondere für Höhlen bewohnende Arten (z. B. Spechte, Kleiber, Meisen) zu, für die im Eingriffsbereich keine oder nur wenige geeignete Baumbestände vorhanden sind. Die bekannten Revierzentren von Mittelspecht und Schwarzspecht liegen überdies sämtlich in strukturreichen Laubmischwaldbeständen abseits der vorhandenen Bundesstraße und mehr noch der geplanten Ausbautrasse. Im Eingriffsbereich befinden sich vielmehr umfänglich strukturarme, jüngere und allenfalls mittelalte (Nadel)Waldbestände, Vorwälder oder in geringem Maß auch straßennahe Laubbaumhecken und Gehölze, die im Wesentlichen von den Freibrütern der Gilde (i.b.s. Buchfink, Rotkehlchen, Zilpzalp, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke) genutzt werden können. Angesichts dessen und der den Habitatstrukturen entsprechenden Häufigkeit der Brutpaare im Projektgebiet ist für alle Arten der Gilde plausibel von einer Wahrung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Dies auch soweit es aufgrund der Zunahme und der Achsenverlagerung des Verkehrs und dem für 2030 prognostizierten Anstieg des DTV in den maßgeblichen Effektdistanzonen (im Wesentlichen der 100 Meterzone) zu Abnahmen der Habitateignung kommt, was als indirekte Schädigung dortiger Lebensstätten aufgefasst werden kann.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aus der räumlichen Verlagerung der Effektdistanzonen und einer Zunahme des Verkehrs resultieren betriebsbedingte Störeffekte, die im Wesentlichen innerhalb der ersten 100 Meterzone zum Tragen kommen. Bei den betroffenen Habitaten handelt es sich in der Hauptsache um für Vögel gering bedeutsame jüngere Nadelforste und Aufforstungen und kaum um etwas höherwertige Pioniergehölze und Schlagfluren. Die Habitatminderungen betreffen somit mutmaßlich nur Brutstandorte einiger weniger ubiquitärer und ungefährdeter Arten dieser Vogelgilde. Unter Maßgabe der prognostizierten Verkehrsmenge liegt die nachteilige Reichweite solcher Störeffekte in der Regel bei 100 m bis max. 200 m bei z. B. Kleiber. Im Fall mancher Spechte auch bis zu 400 m oder einer kritischen Lärmisophone von 58 dB(A) tags vom Fahrbahnrand. Unter Berücksichtigung der alten wie neuen Effektdistanzonen und jeweils darin stattfindenden Habitatminderungen sowie der für die Spechtarten relevanten Lärmbänder bzw. derer Verschiebungszonen ist hinsichtlich der breitgefächerten, sicher nicht essenziellen, Revierraumnutzung der trassen nahen Bereiche, aber zweifelsfrei nicht von einer signifikanten Auswirkung von Störeffekten auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Dies gilt in besonderem Maß für die bekannten Spechtvorkommen, die sämtlich auf der vom Ausbau abgewandten Seite lokalisiert sind und außerhalb der maßgeblichen Effektdistanzonen oder Lärmisophonen liegen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

15A: Pflanzung von Waldmantelgehölzen

10E: Waldumbau/Waldentwicklung

16A: Ökologischer Waldumbau

17A: Natürliche Waldentwicklung

Vorhabensbedingt sind Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsstätten nur durch kleinflächige Verluste und Störungen, die zu einer Abnahme der Habitataignung und damit der Brutdichte führen können, betroffen. Angesichts der individuenreichen Populationen der im Bestand ungefährdeten und mit vielen Brutpaaren vertretenen Arten dieser Vogelgilde im Projektgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Die oben genannten und im LBP festgesetzten Maßnahmen schaffen vorsorglich neue oder optimieren vorhandene Lebensstätten, für Arten dieser Gilde.

Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelarten dieser Vogelgilde durch das Straßenbauvorhaben weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Vogelarten der Wälder die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.

<p>V5 Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten: Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im gesamten Projektgebiet wurden die 3 oben aufgeführten ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde (Tabelle "Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten" Kennzeichnung V5 in Spalte Formblatt) als Teilsiedler bzw. nur im Fall des Waldkauz auch als Brutvogel nachgewiesen. Wie für Mäusebussard, Turmfalke und Waldkauz typisch, beziehen sie die Landschaft großflächig in ihre Reviere ein, so dass die Arten im gesamten Offenland, d. h. während ihrer Jagdflüge nachgewiesen wurden. Für den Waldkauz liegen Brutnachweise aus den Bezugsräumen 1 und 3 vor. Die avifaunistische Kartierung für das Untersuchungsgebiet erfolgte in den Jahren 2014.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der im Projektgebiet sowohl für Teilsiedlungsaspekte wie für Bruten gegebenen guten Habitatausstattung und des darin begründeten verbreiteten Vorkommens der gleichwohl zu den ubiquitären und ungefährdeten Arten gehörenden Arten, wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 2V_{As}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungszeiten. Die Beseitigung aller potenziell für die Arten geeigneten Nestbauhabitats findet in der Zeit der Winterruhe der Arten statt. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen werden durch eine vollständige Baufeldfreiräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz finden könnten, vermieden.</p> <p>Die Greifvögel gehören generell zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, da sie häufig Straßenränder nach Aas oder verendenden Tieren absuchen und so mitunter unachtsam gegenüber dem Verkehr sind. Zwar geht das Vorhaben mit einer deutlich verbreiterten und neuer Trassenlage einher, es hat aber im Kontext der bestehenden Bundesstraße nicht den Effekt einer Kanalisierung, der das Tötungsrisiko über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko erhöhen könnte. Wesentlich ist auch, dass die neue Trasse für die Greifvögel per se keine ungewohnte Situation darstellt, da schon die vorhandene Hunsrückhöhenstraße und weitere Straßen innerhalb ihrer angestammten Aktionsräume liegen. Soweit es unvermeidbar zu Tötungen durch <u>be-</u></p>

V5**Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten:****Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz**

triebsbedingte Kollisionen mit Kfz kommt, handelt es sich um Einzelfälle im Rahmen des sozialadäquaten Risikos.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für die mit Ausnahme des Waldkauzes allein als Nahrungsgäste im Projektgebiet nachgewiesenen Arten ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes, auch im Zusammenhang mit Individuenverlusten durch Kollisionen, ausgeschlossen. Die festgestellten Reviermittelpunkte des Waldkauzes liegen fernab des Eingriffsortes, so dass auch für diese Art keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte bau- oder anlagebedingt und auch nicht indirekt über kollisionsbedingte Individuenverluste verloren geht. Es ist für keine der Arten von einem Verlust der ökologischen Funktionen im räumlichen Kontext auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte mit negativer Wirkung auf oben genannte Lebensaktivitäten sind nicht zu erkennen. Dies gilt in jedem Fall für die allein als Nahrungsgäste vorkommenden Turmfalken und Mäusebussarde, da Nahrungshabitate im Regelfall nicht unter die Verbotstatbestände fallen. Die bekannten Brutreviere vom Waldkauz liegen sämtlich in östlich der bestehenden Hunsrückhöhenstraße gelegenen Waldflächen. Die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ proklamierten Effektdistanzen und Lärmisophonen bzw. die nach dem Ausbau zum Tragen kommenden reichen nicht bis in diese Revierzentren hinein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

10E: Waldumbau/Waldentwicklung

16A: Ökologischer Waldumbau

17A: Natürliche Waldentwicklung

9A/12A: Eigenentwicklung durch natürliche Sukzession mit Einzelbäumen

7A: Schaffung von Strukturhabitaten in der Feldflur

Es sind vorhabensbedingt keine Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsstätten durch Zerstörungen oder Störungen betroffen. Angesichts der weiten Verbreitung der drei Arten und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Durch die im LBP festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden Biotopstrukturen geschaffen, die den Arten indirekt neue Nahrungsressourcen verschaffen, in dem sich darin z. B. Kleinsäuger einfinden, die in der intensiv agrarbaulich genutzten Landschaft zunehmend weniger werden. Der Waldumbau im Bereich des Ökokontos Rhauen und im FFH-Gebiet „Idarwald“ sowie die zukünftig natürliche Waldentwicklung um die Faunabrücke schafft überdies mittelfristig neue Bruthabitate für insbesondere den Waldkauz.

Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der beiden Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz durch das Straßenbauvorhaben nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Greifvogelarten die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.

V6
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
<p>Der Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, junge Aufforstungen, Vorwälder, Schlagfluren und lichte Wälder. Seltener kommt die Art in Parklandschaften, Obstwiesen und Feldgehölzen vor. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind hoch gelegene Singwarten auf Bäumen, Masten oder Leitungen, Nistmöglichkeiten unter höheren Gras- und Krautbüscheln, eine gut entwickelte Krautschicht und Nahrungsmöglichkeiten auf dem Boden mit offenen Stellen und freiem Anflug. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 Hektar erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Der Baumpieper ist ein regelmäßiger, aber vielerorts seltener Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Durchzügler aus anderen Regionen kommen häufig vor.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Projektgebiet wurde der Baumpieper allein im Bereich einer vorwaldgeprägten Schlagflur bzw. Windwurflläche des Bezugsraums 1 als Brutvogel nachgewiesen. Die avifaunistische Kartierung für das Untersuchungsgebiet erfolgte 2014.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund der im Projektgebiet und darüber hinaus derzeit noch, d. h. im Kontext der zurückliegenden Windwurfereignisse, relativ günstigen Habitatausstattung wird von einem guten Erhaltungszustand einer lokalen Population ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
<p>2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungszeiten. Die Beseitigung aller potenziell für die Art geeigneten Nestbauhabitats findet in der Zeit der Abwesenheit des Zugvogels statt.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
<p>6A_{CEF}: Herrichtung einer Biotopfläche als Lebensraum für die Arten Waldschnepfe, Neuntöter, Baumpieper</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p>
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Der Bereich der 2014 festgestellten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird vom Vorhaben direkt in Anspruch genommen und geht voraussichtlich verloren. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen in den jedes Jahr neu angelegten Nestern werden aber durch eine vollständige Baufeldfreiräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo</p>

V6**Baumpieper (*Anthus trivialis*)**

die Zugvogelart einen Nistplatz besetzten könnte, vermieden.

Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz stellen ein unvermeidbares Szenario dar. Soweit die Art nach Inbetriebnahme der neuen Trasse im Projektgebiet weiter, insbesondere im Bereich der außerhalb der Wirkzone liegenden Ausgleichsfläche, als Brutvogel vorkommt, kann davon ausgegangen werden, dass das Tötungsrisiko über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko nicht signifikant erhöht ist und als sozialadäquat bezeichnet werden kann.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zwar geht der 2014 erfasste Neststandort voraussichtlich unvermeidbar verloren, die jedes Jahr zur neuen Reviergründung bevorzugten Lebensstätten sind aber in ausreichender Quantität und Qualität im Bezugsraum vorhanden bzw. werden im Zuge der Maßnahme 6A_{CEF} hergestellt. Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang unberührt, so dass der Eintritt dieses Verbotstatbestandes nicht zutrifft.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Soweit die Art nach der Rückkehr aus dem Winterlebensraum im Nahbereich des währenddessen freigeräumten Baufelds oder in der Effektdistanzzone der inbetriebgenommenen B 50neu Reviere gründet, ist zu konstatieren, dass solches unter der individueneigenen Wahrnehmung der bau- und betriebsbedingten Störeffekte erfolgt. Angesichts diesen Sachverhalts und der ohnehin dynamisch verlaufenden jährlichen Revierplatzgründungen ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen, etwa auf die Hunsrückhochfläche im Kreis Bernkastel-Wittlich zu beziehenden, Population auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V_{AS}, 6A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

6A_{CEF}: Herrichtung einer Biotopfläche als Lebensraum für die Arten Waldschnepfe, Neuntöter, Baumpieper

Es ist vorhabensbedingt nur eine Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsstätten durch Zerstörung betroffen. Angesichts der landesweiten Verbreitung der Art und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Durch die im LBP festgesetzte und zeitlich vorgezogen durchgeführte Kompensationsmaßnahme werden dauerhaft Biotopstrukturen geschaffen, die der Art auch zukünftig jährlich neue Revierplätze verschaffen.

Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz durch das Straßenbauvorhaben nicht erkennbar verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Baumpieper die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.

V7
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der Bluthänfling besiedelt gehölzreiche offene bis halboffene Landschaften mit Grün- und Ackerland sowie auch Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen und Brachen. Die Art dringt aber auch in gehölzreiche Siedlungsgebiete einschließlich von Städten vor. Die Nistplätze sind in strukturreichen Gebüschern oder auch jungen Nadelholzbeständen und in Rebkulturen zu finden. Nahrungshabitate sind insbesondere Hochstaudenfluren und andere samenreiche Vegetationsbestände.</p> <p>Die Art ist in Rheinland-Pfalz nahezu überall verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen dabei in den mittleren bis höheren Lagen der Mittelgebirge. Ausgeräumte Agrarlandschaften sind weniger dicht besiedelt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Projektgebiet wurde der Bluthänfling im Bezugsraum 2, d. h. ausschließlich in den Gehölzen entlang der Bahnstrecke, als Brutvogel erfasst. Die avifaunistische Kartierung erfolgte 2014.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund der im Projektgebiet und dessen Umfeld gegebenen Habitatstrukturen wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>2V_{As}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungszeiten. Die Beseitigung aller potenziell für die Art geeigneten Nestbauhabitate findet in der Zeit der Abwesenheit des Vogels aus den Brutgebieten statt.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen werden durch eine vollständige Baufeldfreiräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Art einen Nistplatz finden könnte, vermieden.</p> <p>Mit Blick auf die vom Ausbauvorhaben mehr als 300 m entfernte Lage der 2014 festgestellten Brutvorkommen ist ein Einfliegen in die Trasse kaum anzunehmen. Ein signifikanter Anstieg des Risikos in Bezug auf die Häufigkeit von Tötungen von Individuen durch einzelne nicht vermeidbare <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz ist ausgeschlossen, d. h. das Tötungsrisiko erhöht sich nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige Lebensrisiko.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p>

V7

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die im Zuge der Kartierung 2014 festgestellten Lebensstätten bleiben uneingeschränkt erhalten. Mit Blick auf die jedes Jahr neu begründeten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zudem festzustellen, dass überdies auch nur wenige für die Art potenziell geeignete Lebensstätten verloren gehen und der Bluthänfling somit auch nach dem Ausbau der Straße, wenn nicht sowieso im angestammten Bereich an der Bahn, hinreichend gute Möglichkeiten zu einer Revierbildung im räumlichen Zusammenhang vorfindet. Der Eintritt dieses Verbotstatbestandes ist ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ proklamierten, bis zu 200 m weit reichenden, Effektdistanzen, in denen mit einer Abnahme der Habitataignung zu rechnen ist, dringen bei weitem nicht in die 2014 einzig auf der ausbauabgewandten Seite festgestellten Lebensstätten hinein. Betriebsbedingte Störeffekte aus dem Verkehr, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten, sind daher sicher ausgeschlossen. Aus den gleichen Gründen sind auch baubedingte Störeffekte nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Es sind vorhabensbedingt keine im Zuge der Kartierung 2014 erfassten Lebensstätten durch Zerstörungen oder auch nur Beschädigungen betroffen. Auch potenzielle Lebensstätten gehen nur wenige verloren. Vom Verkehr ausgehende Störeffekte reichen nicht in die erfasste Fortpflanzungsstätte hinein, sodass angesichts der landesweiten Verbreitung und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen und strukturellen Eigenschaften im Projektgebiet und dessen Umfeld keine nachteiligen Auswirkungen gegenüber der Vogelart zu erwarten sind. Kompensatorische Maßnahmen des LBP liegen nicht in geographischer Relation zu den bekannten Vorkommen und sind daher notwendigerweise nicht aufzuführen.

Der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart verschlechtert sich durch das Straßenbauvorhaben weder im Projektgebiet noch im Naturraum oder in Rheinland-Pfalz.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Bluthänfling die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.

V8**Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Voraussetzung für eine Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotop dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Die Art kommt in allen Landschaften mit größerflächigen, offenen Agrarzootopen vor, weist aber deutlich zurückgehende Bestandsdichten auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Feldlerche wurde im beiderseits der Hunsrückhöhenstraße erstreckten Agrarland des Bezugsraums 2 mit mehr als 20 Brutpaaren nachgewiesen. Die avifaunistische Kartierung für das Untersuchungsgebiet erfolgte 2014.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der im Projektgebiet offenbar günstigen strukturellen Habitatausstattung und des darin begründeten zahlreichen Vorkommens der Feldlerche, wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungszeiten. Die Beseitigung aller potenziell für die Art geeigneten Nestbauhabitats findet in der Zeit der Abwesenheit des Zugvogels statt.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

7 A_{CEF}: Schaffung von Strukturhabitats in der Feldflur zur Steigerung der Lebensraumeignung für die Feldlerche, den Feldsperling und andere Offenlandarten.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

V8

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine vollständige Baufeldfreiräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Art einen Nistplatz finden könnte, vermieden.

Angesichts der im Vorkommensbereich engen Bündelung der neuen Fahrbahnen mit den bestehenden, hat der Ausbau nicht den Effekt einer Kanalisierung. In Verbindung mit dem arteigenen Flugverhalten sind daher auch nur einzelne unvermeidbare betriebsbedingte Kollisionen anzunehmen. Da die Art zu vielbefahrenen Straßen nach derzeitigen Kenntnissen einen größeren Abstand einhält, ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko auch angesichts der im Vergleich zwischen dem Analysefall 2014 und dem Prognoseplanfall 2030 prognostizierten deutlichen Verkehrszunahme nicht signifikant über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko ansteigt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die vollständige Baufeldfreiräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison des Zugvogels, wird der Eintritt des Verbotstatbestandes vermieden.

Nachweislich 2014 besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen der Art im nah an der bestehenden Straße liegenden Baufeld nicht verloren. Dies lässt sich auf das arteigene Abstandsverhalten zur vorhandenen Bundesstraße zurückführen. Verluste indirekter Art, d. h. im Zusammenhang mit der weiter abnehmenden Habitateignung in den alten wie neuen Effektdistanzzonen, entstehen hingegen aus betriebsbedingten Gründen (s. u.).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Bau und räumliche Verlagerungen der bestehenden betriebsbedingten Lärm- und visuellen Störeffekte in die Verschiebungszonen der Effektdistanzen und dem für 2030 prognostizierten Anstieg der Verkehrsmenge gegenüber dem Analysejahr 2014 kann es zu Störungen bzw. Vergrämungen in den 2014 festgestellten Brutrevieren kommen. Angesichts der hohen Sensibilität der Art wird in Anlehnung an die Tabelle 14 der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ die Habitateignung im 100 m Band der Straße bei freier Sicht von derzeit 20 % auf 40% im Planungsfall 2030 eingeschränkt. Da die Verschiebungszone im Bereich aktuell um 10 % geminderter Lebensraums liegt kommt eine 30 %ige Steigerung zum Tragen. Darüber hinaus, d. h. bis in 300 m Entfernung, ist die Habitateignung um 10% gemindert. Gemäß der Kartierergebnisse 2014 liegen jeweils zwei Brutvorkommen in der alten wie neuen 100 Meterzone. Nach der Methodik der Arbeitshilfe kommt es sowohl in der alten 100 Meterzone, aufgrund der dortigen 20%igen Zunahme der Habitatminderung, als auch in der neuen Zone zum Verlust jeweils eines Brutvorkommens. Von den fünf Brutvorkommen in der bisherigen 300 Meterzone geht rechnerisch ein weiteres verloren. Da auch im Verschiebungsbereich bis zur neuen 300 m Effektdistanzzone Feldlerchen nachgewiesen wurden, kommt es auch hier im Vernehen mit der dort zu berücksichtigenden 10 %igen Habitatminderung zum Verlust von 1 BP. Somit steht nach dem Postulat der Arbeitshilfe für insgesamt vier der 2014 auf der Ausbauseite, d. h. in der Feldflur von Ober-Kleinich, festgestellten 12 Brutpaare kein hinreichend, d. h. störungsarmer, geeigneter Brutplatz mehr zur Verfügung. In Anbetracht der westlich und nördlich in großem Umfang anschließenden Agrarbiotope steht allerdings hinreichend geeigneter Lebensraum zur Verfügung, so dass letztendlich im Zusammenwirken mit einer Verringerung verkehrsbedingter Störeffekte in den ebenfalls von der Feldlerche besiedelten Agrotopen auf der Ostseite der jetzigen Bundesstraße, nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen, etwa auf den bis Sohren im Nordosten reichenden Teil der Hunsrückhochfläche zu beziehende, Population auszugehen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

V8**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V_{AS}, 7A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

7A_{CEF}: Schaffung von Strukturhabitaten in der Feldflur zur Steigerung der Lebensraumeignung für die Feldlerche, den Feldsperling und andere Offenlandarten.

Durch die Baufeldfreiräumung in der Abwesenheit des Zugvogels sind vorhabensbedingt keine aktiv genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, was auch populationsbeeinträchtigende Tötungen sich dort aufhaltender Vögel oder Gelege ausschließt. Für die Feldlerche sind aber Habitatminderungen durch verkehrsbedingte Störeffekte in zumindest 2014 stärker besiedelten Agrotopen der Gemarkung von Ober-Kleinich festzustellen. Von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist im Vernehen mit der kompensatorischen und zeitlich vorgezogen durchgeführten Maßnahme und der Tatsache, dass der gesamte Lebensraum östlich der bestehenden Hunsrückhöhenstraße entlastet wird und dort dann gesteigerte Habitateignungen existieren werden, jedoch sicher nicht auszugehen.

Es ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Feldlerche durch das Straßenbauvorhaben nicht im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Feldlerche als Brutvogel des Offenlands die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige oder gar vorteilhaftere Lösung.

V9
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der Feldsperling bevorzugt lichte Wälder und Waldränder mit höherem Eichenanteil und kommt als Kulturfolger aber ebenso in gehölzreichen Stadtlebensräumen und Dorfgebieten vor. Die Nester finden sich in Nischen und Höhlen von Bäumen und Gebäuden. Voraussetzung für eine Ansiedlung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung, die aus Sämereien und auch zur Jungenaufzucht aus Insekten besteht.</p> <p>Die Art kommt in allen Höhenstufen landesweit vor und meidet lediglich ausgeräumte Agrarlandschaften und walddreiche höhere Mittelgebirgslagen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Projektgebiet wurde der Feldsperling wiederholt in Gehölzen des Bezugsraums 2 als Brutvogel nachgewiesen. Die Art wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung 2014 erfasst.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund der im Projektgebiet zwar nur lokal nachgewiesenen Brutvorkommen, im Landschaftsraum insgesamt aber günstigen Habitatausstattung, wird von einem noch günstigen Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungszeiten. Die Beseitigung aller potenziell für die Art geeigneten Nestbauhabitats findet in der Zeit außerhalb der Brutzeiten statt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>7A_{CEF}: Schaffung von Strukturhabitats in der Feldflur zur Steigerung der Lebensraumeignung für die Feldlerche, den Feldsperling und andere Offenlandarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p>(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen im Zusammenhang mit aktiv genutzten Niststätten werden durch eine vollständige Baufeldfreiräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Art potenzielle Niststätten haben könnte, vermieden.</p> <p>Eine signifikant gegenüber heute erhöhte Mortalitätsrate durch <u>betriebsbedingte</u> Fahrzeugkollisionen ist nicht zu erkennen. Ein Grund dafür ist die Tatsache, dass das 2014 festgestellte Habitat voraussichtlich nicht weiter Bestand hat und die weiteren festgestellten Vorkommen sehr deutlich abseits der Straße liegen. Ein gehäuftes Einfliegen in die Straße ist aber auch aus strukturellen Gründen und des zu erwartenden Abstandsverhaltens zur neuen Trasse wenig wahrscheinlich, da die für die Art attraktiven Lebensräume, d. h. Feldgehölze, Waldränder, Krautfluren und Altgrasbestände, im Rücken der geplanten Straße, d. h. abseits des Verkehrsstroms liegen. D. h. das Tötungsrisiko erhöht sich nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige Lebensrisiko.</p>

V9**Feldsperling (*Passer montanus*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zwar ist ein im Zuge der Kartierung 2014 festgestelltes Habitat unter Anwendung der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ voraussichtlich nicht weiter nutzbar, da es in der neuen 100 m Effektdistanzzone liegt. Für die Art geeignete Lebensstätten werden im Zusammenhang mit der Maßnahme für die Feldlerche neugeschaffen, so dass der Feldsperling auch nach dem Ausbau der Straße hinreichend gute Möglichkeiten zu einer Revierbildung im räumlichen Zusammenhang vorfindet. Der Eintritt des Verbotstatbestandes ist plausibel ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die in einem Abstand von ca. 50 m, gegenüber derzeit gut 100 m, an der 2014 besetzten Niststätte vorbeiführende Trasse legt bei Anwendung der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ eine Abnahme der Habitateignung nahe, was nach der Methodik den Verlust bzw. die nicht wieder erfolgende Nutzung dieser Niststätte durch ein einzelnes Brutpaar bedeutet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population (mehrer Nachweise der Art im Raum östlich der Bundesstraße) durch die Vergrämung eines einzigen Brutvorkommens ist jedoch darin nicht zu erkennen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V_{AS}, 7A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

7ACEF: Schaffung von Strukturhabitaten in der Feldflur zur Steigerung der Lebensraumeignung für die Feldlerche, den Feldsperling und andere Offenlandarten..

Durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode sind vorhabensbedingt keine aktiv genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Dadurch sind auch Tötungen sich dort aufhaltender Vögel oder Gelege ausgeschlossen. Der Verlust bzw. die dafür zugrunde gelegte Habitatminderung einer 2014 besetzten Lebensstätte durch betriebsbedingte Störeffekte und der diesbezüglich angenommenen Vergrämung eines Brutpaares ist ferner nicht mit einer signifikanten Auswirkung oder gar Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen gleichzusetzen.

Letztendlich wird durch die im LBP gegenüber der mutmaßlichen Aufgabe des 2014 besetzten Brutplatzes festgesetzte und zeitlich vorgezogen durchgeführte Kompensationsmaßnahme, die die Entwicklung samenbildender Saum- und Wiesenstreifen als essenzielle Nahrungsquelle vorsieht, die Wahrung des Erhaltungszustands sichergestellt.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Feldsperling als Brutvogel strukturreicher Kulturlandschaften die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.

V10
Kleinspecht (<i>Picoides minor</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der Kleinspecht besiedelt vor allem gehölzreiche Parklandschaften, Hart- und Weichholzlauen, Alleen, Gärten, Feldgehölze und Streuobstwiesen jeweils mit altem Baumbestand. Bevorzugt werden Bestände mit Weichhölzern (Pappeln, Weiden) oder morschen Eichen. Zur Nahrungssuche werden u.a. flächige Schilfbestände aufgesucht.</p> <p>Die Art ist im ganzen Land bei derzeit gleichbleibendem Bestand verbreitet und hat nur in den Mittelgebirgsregionen mit höherem Nadelwaldanteil Verbreitungslücken. Schwerpunktorkommen liegen in der Rheinaue im Kreis Germersheim.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Projektgebiet wurde der Kleinspecht im Bereich des Bezugsraums 3 als Brutvogel nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte im Rahmen der Kartierung 2014.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der gegebenen guten Habitatstrukturen wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Durch das Vorhaben werden keine Habitate zerstört, die vom Kleinspecht aktuell bewohnt werden oder potenziell dafür geeignet erscheinen. Das 2014 genutzte Revier liegt ca. 375 m abseits der Hunsrückhöhenstraße im dort lichten „Unterswald“ (Gemarkung Hirschfeld), sodass die <u>Gefahr anlage- oder baubedingten</u> Tötens nicht gegeben ist. Es gehen auch sonst keine Bäume verloren, die für die Art als Lebensraum geeignet oder attraktiv sein könnten.</p> <p>Angesichts von im Bezugsraum 3 ggf. über die Hunsrückhöhenstraße hinwegführender Austausch- und Wechselbeziehungen ist zu konstatieren, dass die dort geplante Faunabrücke mehr als heute eine Wahrung dieser Funktion ermöglicht. D. h. das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko erhöht sich nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige Lebensrisiko, sondern wird durch die an geeigneter Stelle errichtete Faunabrücke sogar herabgesetzt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p>
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

V10**Kleinspecht (*Picoides minor*)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für den nachweislich weit abseits des Eingriffsbereichs liegenden Revierraum des Kleinspechts ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen, da die Trasse auch keine von der Art potenziell nutzbaren Lebensstätten, d. h. strukturreiche Laubwaldbestände mit entsprechendem Anteil Höhlen bereithaltender Bäume, in Anspruch nimmt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Störeffekte mit negativer Wirkung auf oben genannte, mehr als 300 m entfernt im Wald liegende Lebensstätte, sind gem. der Darlegungen in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr nicht einschlägig. Die darin genannte Effektdistanz von max. 200 m kommt nicht zum Tragen. Angesichts diesen Sachverhalts und der breitgefächert weiter möglichen Nutzung des bekannten und auch anderer Waldareale ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Kleinspechts auszugehen. Überdies kommt es durch die Verlagerung der Trasse nach Westen im angestammten Revierbereich und auch umliegend zu einer leichten Verbesserung der Habitatsignung.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Es sind vorhabensbedingt keine Lebensstätten durch Zerstörungen oder auch nur Schädigungen betroffen. Selbst in den Raum hinein wirksame Störungen betreffen das 2014 festgestellte Revier nicht. Angesichts der landesweiten Verbreitung der Art und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Kompensatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich und im LBP auch nicht artspezifisch benannt.

Es ist sicher, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart weder im Projektgebiet noch im Naturraum oder in Rheinland-Pfalz durch das Straßenausbauvorhaben erkennbar verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Kleinspecht die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.

V11**Neuntöter (*Lanius collurio*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Der Neuntöter besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland. Er ist ein Charaktervogel der Hecken und Gebüsche innerhalb von Grünlandflächen und Brachen. Weiterhin besiedelt die Art Streuobstwiesen, junge Aufforstungen und buschreiche Waldränder. Als Brutplätze werden vor allem stachel- und dornenbewährte Gehölze bevorzugt, auf denen der Neuntöter auch seine Beutetiere aufspielt. Die Insekten wie Käfer, Heuschrecken und Grillen sowie Kleinsäuger erbeutet der Neuntöter im Offenland mit niedriger Vegetation. Zur Überwinterung zieht die Art über Langstrecken auch aus Europa hinaus.

Der Neuntöter ist in ganz Rheinland-Pfalz vertreten mit deutlichen Schwerpunkten in den mittleren bis hohen Lagen der Mittelgebirge und Lücken in intensiv genutzten Agrarlandschaften. Derzeit wird in Rheinland-Pfalz von einem gleichbleibenden Bestand ausgegangen.

Vorkommen im Planungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Projektgebiet wurde der Neuntöter im Bereich der ehemaligen Windwurfflächen des Bezugsraums 1 mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte im Rahmen der Kartierung 2014.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der gegebenen guten Habitatstrukturen wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Beseitigung aller potenziell für die Art geeigneten Nestbauhabitats findet in der Zeit der Abwesenheit des Zugvogels statt.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

6A_{CEF}: Herrichtung einer Biotopfläche als Lebensraum für die Arten Waldschnepper, Neuntöter, Baumpieper

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine vollständige Baufeldfreiräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Zugvogelart einen Nistplatz finden könnte, vermieden.

Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz stellen ein unvermeidbares Szenario dar. Angesichts der im Vorkommensbereich engen Bündelung der neuen Fahrbahnen mit den bestehenden, hat der Ausbau aber nicht den Effekt einer Kanalisierung. Zwar geht das Vorhaben mit einer deutlichen Verbreiterung der Trasse und Verkehrszunahme einher, es kann aber davon ausgegangen werden, dass das Tötungsrisiko sich nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko signifikant erhöht und sozialadäquat ist. D. h. Soweit die Art nach Inbetriebnahme der neuen Trasse im Nahbereich überhaupt weiter als Brutvogel vorkommt, sind nur einzelne und unvermeidbare betriebsbedingte Kollisionen anzunehmen. Nicht zuletzt ist davon auszugehen, dass das Risiko in Bezug auf die Häufigkeit von Tötungen von Individuen auch dadurch nicht erhöht ist, da es im Wirkraum der Straße zu einer deutlichen

V11**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Abnahme der Habitateignung und damit einhergehender Vergrämung kommen wird. Die für Individuen des Neuntötters neugeschaffenen Ausgleichshabitate liegen in kollisionsungefährdeter Lage.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Trasse verläuft auf einer Länge von etwa 1,6 km in einem Bereich, in dem sich 2014 drei Fortpflanzungsstätten des Neuntötters befanden. Wenn auch keiner der seinerzeit festgestellten Neststandorte unmittelbar in Anspruch genommen wird, so ist im Zusammenhang mit Habitatminderungseffekten im Raum der derzeitigen wie um den Ausbau verschobenen Effektdistanzzonen von einer indirekten, d. h. störungsbedingten (S. u.), Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Mit Blick auf die im räumlichen Zusammenhang ungünstige Quantität geeigneter Lebensstätten bleibt die ökologische Funktion der allein funktional betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nur unter Durchführung der o. g. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach den Ausführungen in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ ist innerhalb einer bis zu 200 m breiten Effektdistanzzone von einer Abnahme der Habitateignung auszugehen. In Kenntnis der Kartierergebnisse liegt ein Revier innerhalb der alten 100 Meterzone und zwei weitere innerhalb des Verschiebungsbereichs zur neuen Außengrenze der 100 Meterzone. Im Zusammenhang mit der gegenüber dem Analysejahr 2014 für den Planungsfall 2030 vorhergesagten deutlichen Verkehrszunahme ist gem. Methodik der Arbeitshilfe in der bisherigen 100 Meterzone eine um 20 % gesteigerte Habitatminderung und in der Verschiebungszone zur neuen eine Minderung im Wert von 40 % anzusetzen. Für den Fall einer im Raum bis 200 m Entfernung festgestellten Reviernutzung käme hierfür eine weitere Habitatminderung um 10 % zum Tragen. Unter Anwendung des in der Arbeitshilfe dargelegten methodischen Vorgehens wird von einem störungsbedingten Verlust von zwei der insgesamt drei festgestellten Brutvorkommen ausgegangen. Ungeachtet dieses szenarisch hohen Verlustes ist es jedoch zu konstatieren, dass eine etwa auf die Hunsrückhochfläche im Kreis Bernkastel-Wittlich zu beziehende lokale Population dadurch keine Verschlechterung erfährt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V_{AS}, 6A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

6A_{CEF}: Herrichtung einer Biotopfläche als Lebensraum für die Arten Waldschnepfe, Neuntöter, Baumpieper

Vorhabensbedingt kommt es zu einer indirekten Zerstörung von Lebenstätten durch Habitatminderungseffekte, d. h. zum Verlust von zwei angestammten Revierstätten durch störungsbedingte Vergrämungseffekte. Angesichts der landesweiten Verbreitung der Art und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld durch die im LBP festgesetzte und vorgezogen durchgeführte Kompensationsmaßnahme ist aber von keiner signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart weder im Projektgebiet noch im Naturraum oder in Rheinland-Pfalz durch das Straßenbauvorhaben erkennbar verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Neuntöter die verträglichere bzw. im Vergleich mit anderen Varianten gleichwertige Lösung.

V12**Rotmilan (*Milvus milvus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Der Rotmilan brütet in lichten Altholzbeständen innerhalb abwechslungsreich gegliederter Landschaften. Größere zusammenhängende Wälder werden fast ausschließlich an den Randbereichen besiedelt. Als Jagdgebiete dienen vorzugsweise reich strukturierte Agrarflächen mit kleinräumiger Zusammensetzung. Derartige Landschaften bringen ein großes Angebot an Kleinsäugetern hervor, welche in der Ernährung des Rotmilans im Sommerhalbjahr eine bedeutende Rolle spielen.

Die Art kommt mit Ausnahme großflächig geschlossener Wälder (z. B. Pfälzerwald) und Teilen der großflächig intensiv genutzten Agrarlandschaft (z. B. Bereiche in der Oberrheinebene) landesweit, jedoch mit abnehmendem Bestand, vor.

Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Projektgebiet wurde der Rotmilan über dem Offenland des Bezugsraums 2 als nahrungssuchend nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte im Rahmen der Kartierung 2014.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der im Projektgebiet und in der gesamten Region gegebenen günstigen Lebensraumbedingungen wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Gegenüber der allein nahrungssuchend vorkommenden Greifvogelart sind Tötungen im Zusammenhang mit anlage- oder baubedingten Eingriffen, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Projektgebiet vorhanden sind, ausgeschlossen.

Wie andere Greifvögel auch, gehört der Rotmilan zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, da sie häufig Straßenränder nach Nahrung absuchen und so mitunter unachtsam sind. Die geplante Trasse stellt jedoch für den Rotmilan keine gänzlich ungewohnte Straßensituation dar, da schon die vorhandene Hunsrückhöhenstraße und weitere Straßen innerhalb des angestammten Aktionsraums liegen. Zwar geht das Vorhaben mit einer deutlichen Verbreiterung der Trasse einher, es kann aber davon ausgegangen werden, dass das Tötungsrisiko nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige allgemeine Lebensrisiko signifikant erhöht ist. Soweit es zu Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz kommt, handelt es sich daher um unvermeidbare Einzelfälle im Rahmen des sozialadäquat gewohnten Risikos.

V12**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für den allein als Nahrungsgast im Projektgebiet nachgewiesenen Rotmilan, der dort nachweislich keinen Horst besetzt hält, ist der unmittelbare Eintritt dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen. Auch der Verlust an zur Nahrungssuche aufgesuchten Teilbereichen gefährdet die ökologische Funktion der in einem etwa 15-25 km² großen Gesamtlebensraum liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht, da solche im gesamten Umfeld in hinreichender Qualität und Quantität weiter zur Verfügung stehen. Eine indirekte Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch den unwahrscheinlichen aber auch nicht gänzlich vermeidbaren Kollisionstod eines der Altvögel ist zwar nicht ausgeschlossen, da das verwaiste Revier aber von nachrückenden Vögeln wieder besiedelt werden kann, geht der geringe Reproduktionserfolg nicht zwangsläufig mit einem Verlust der ökologischen Funktion einher.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ein Horst ist im Projektgebiet nicht bekannt, sodass direkte Störungen zu den dort stattfindenden verbotstatbeständigen Lebensphasen ausscheiden. Vorhabensbedingte Störeffekte betreffen daher allein zur Nahrungssuche aufgesuchte Areale. Die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ postulierten Störeffekte werden von den Autoren jedoch allein gegenüber Brutrevieren oder auch Rastvogelflächen, nicht aber für Nahrungshabitate bzw. das Nahrungssuchen, geltend gemacht. Diese werden im Allgemeinen als unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störquellen angesehen. Im Hinblick der im Aktionsraum bereits als Vorbelastung vorhandenen Hunsrückhöhenstraße sind Störungen auch deshalb nicht anzunehmen, da die gegebene Situation durch das Vorhaben nicht entscheidend verändert wird. Vorhabensbedingte Störungen mit einer erheblich nachteiligen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Rotmilans sind ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>Da weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch essenzielle Nahrungsbiotope betroffen sind und auch keine über das gewohnte sozialadäquate Maß erhöhte Kollisionsrisiken oder vorhabensbedingte Störeffekte in Betracht zu ziehen sind, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen. Auch angesichts der landesweiten Verbreitung der Art und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Population der Vogelart im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz auszugehen. Kompensatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Rotmilan die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten, die gleichermaßen in den Aktionsraum eindringen würden, gleichwertige Lösung.</p>

V13**Star (*Sturnus vulgaris*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Ökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Als Höhlenbrüter bevorzugt er Spechthöhlen und andere natürliche Baumhöhlen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Im Siedlungsbereich brütert er auch in Nischen an Mauern und Dächern. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten.

Der Star ist ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz. Im Winter kommen häufig Durchzügler und Wintergäste aus anderen, meist nordöstlichen kalten Regionen in das Bundesland.

Vorkommen im Planungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Projektgebiet wurde der Star im Bereich der ausgeprägten Laubwaldbestände im Bezugsraum 3 mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte im Rahmen der Kartierung 2014.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der gegebenen guten Habitatstrukturen wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Populationsaktivität. Die Beseitigung aller potenziell für die Art geeigneten Nestbauhabitats findet in der Zeit der Abwesenheit des Zugvogels statt.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind aufgrund der Tatsache, dass keine Eingriffe in die 2014 festgestellten Revierbereiche stattfinden auszuschließen. Letztendlich werden Tötungen im Vernehen mit der Vermeidungsmaßnahme 2V_{AS}, welche den Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten festlegt, ausgeschlossen.

Eine signifikant gegenüber heute erhöhte Mortalitätsrate durch betriebsbedingte Fahrzeugkollisionen ist nicht zu erkennen. Ein Grund dafür ist die Tatsache, dass die 2014 festgestellten Reviere abseits der Straße liegen. Ein gehäuftes Einfliegen in die Straße ist aber auch aus strukturellen Gründen unwahrscheinlich, da für die Art attraktive Lebensräume, d. h. Baumhöhlen bergende Gehölzbestände nicht beansprucht werden. D. h. das Tötungsrisiko erhöht sich nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige Lebensrisiko.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

V13**Star (*Sturnus vulgaris*)****Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für die nachweislich weit abseits des Eingriffsbereichs liegenden Lebensstätten ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen. Da die Trasse auch keine von der Art potenziell nutzbaren Lebensstätten, d. h. strukturreiche Laubwaldbestände mit entsprechendem Anteil Höhlen bereithaltender Bäume, in Anspruch nimmt, ist die ökologische Funktion auch unter diesem Gesichtspunkt gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach den Ausführungen in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ ist allein innerhalb einer 100 m breiten Effektdistanzzone von einer Abnahme der Habitateignung auszugehen. In Kenntnis der Kartierergebnisse sind jedoch in dieser Zone aktuell keine oder wenn nur einzelne Reviere vorhanden. Da sich dort, abgesehen von einer pauschalisierten 20-40 %igen Abnahme der Habitatqualität, vorhabensbedingt keine signifikant neuen Sachverhalte einstellen, ist es plausibel, dass betriebsbedingte Störeffekte nicht zu einer Verschlechterung der lokalen, auf die Region der Hunsrückhochfläche zu beziehende, Population führen. Aus den gleichen Gründen sind auch baubedingte Störeffekte innerhalb des Baukorridors nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer keiner direkten oder indirekten Zerstörung einer Lebenstätte, d. h. zum Verlust eines Revieres, welches durch die Herrichtung geeigneter Habitatstätten kompensiert werden müsste. Störeffekte reichen bereits in die festgestellten Reviere hinein. Angesichts der landesweiten Verbreitung der Art und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld ist von keiner Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p> <p>Es ist plausibel davon auszugehen, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart weder im Projektgebiet noch im Naturraum oder in Rheinland-Pfalz durch das Straßenausbauvorhaben verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Star die verträglichere bzw. im Vergleich mit anderen Varianten gleichwertige Lösung.</p>

V14
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Die dämmerungs- und nachtaktive Waldschnepfe lebt in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit einer reichen Kraut- und Strauchschicht auf frischen Bodenstandorten. Für die Balz müssen Lichtungen und Schneisen vorhanden sein. Auch der Neststand liegt nahe an Schneisen, wo die Waldschnepfe gut an- und abfliegen kann. Das Nest ist eine spärlich mit trockenem Gras oder Fallaub ausgekleidete Bodenmulde. Die meist 4 Eier werden gegen Ende März gelegt und ca. 22 Tage bebrütet. Die Jungen werden mit 5 - 6 Wochen selbständig. Für die Nahrungssuche benötigt die Art feuchte Bodenstellen, Tümpel, Pfützen oder kleine Wasserläufe. Hauptanteile sind Regenwürmer und Insektenlarven aus den weichen Bodenschichten sowie Imagines von Insekten aus der Laubstreu. Die Insekten wie Käfer, Heuschrecken und Grillen sowie Kleinsäuger erbeutet der Neuntöter im Offenland mit niedriger Vegetation. Zur Überwinterung zieht die Art über Langstrecken auch aus Europa hinaus.</p> <p>Die Waldschnepfe ist ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Derzeit wird in Rheinland-Pfalz von einem gleichbleibenden Bestand ausgegangen.</p>
<p>Vorkommen im Planungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Projektgebiet wurde die Waldschnepfe im Bereich der ehemaligen Windwurfflächen im Bezugsraum 1 als Brutvogel nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte im Rahmen der avifaunistischen Kartierung für den LBP 2014.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Obwohl die Art in Rheinland-Pfalz als gefährdet gilt, wird für die lokale Population von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art das ihr zur Verfügung stehende Habitatpotenzial umfassend zur Bildung von Brutrevieren nutzt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>2V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungszeiten. Die Beseitigung aller potenziell für die Art geeigneten Nestbauhabitats findet in der Zeit der Abwesenheit des Zugvogels statt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>6A_{CEF}: Herrichtung einer Biotopfläche als Lebensraum für die Arten Waldschnepfe, Neuntöter, Baumpieper</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind im Vernehen mit der Vermeidungsmaßnahme 2V_{AS}, welche den Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten bzw. in die Abwesenheit der (Zug)Vögel festlegt, ausgeschlossen.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz stellen ein unvermeidbares Szenario dar. Angesichts der im Vorkommensbereich engen Bündelung der neuen Fahrbahnen mit den bestehenden, hat der zudem abseits des als Revierraum anzusehenden Bereichs vorgesehene Ausbau aber nicht den Effekt einer Kanalisierung. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Tötungsrisiko nicht über das in der heutigen von Verkehrswegen durchzogenen Landschaft allgegenwärtige all-</p>

V14**Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)**

gemeine Lebensrisiko signifikant erhöht ist und sozialadäquat ist. D. h. soweit die Art nach Inbetriebnahme der neuen Trasse im Projektgebiet weiter als Brutvogel vorkommt, sind allenfalls nur einzelne und unvermeidbare betriebsbedingte Kollisionen anzunehmen. Nicht zuletzt ist davon auszugehen, dass das Risiko in Bezug auf die Häufigkeit von Tötungen von Individuen auch dadurch nicht erhöht ist, weil im Wirkraum der Straße eine Abnahme der Habitateignung anzunehmen ist und die Tiere bevorzugt in kollisionsungefährdeter Lage ihre neuen Reviere begründen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die neuen Fahrbahnen führen im Gegensatz zur aktuellen Situation (ca. 210 m) in einer Entfernung von nur noch ca. 160 m an der 2014 festgestellten Fortpflanzungsstätte der Waldschnepfe vorbei. Der festgestellte Neststandort wird aber nicht in Anspruch genommen. Im Zusammenhang mit möglichen Habitatminderungseffekten ist festzustellen, dass die für die Art einschlägige Lärmisophone von 58dB(A)tags in 1m Höhe im Vergleich mit der für das Analysejahr 2014 und den Prognose-Planfall 2030 ermittelten Lage zum Tragen kommt. Mit Blick auf die jenseits des Isophonenerlaufs für die Bildung eines Brutreviers ungünstigen strukturellen Bedingungen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang Mit Blick auf die im räumlichen Zusammenhang ungünstige Quantität geeigneter Lebensstätten bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nur unter Durchführung der o. g. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach den Ausführungen in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ ist innerhalb einer 300 m breiten Effektdistanzzone bzw. des Lärmisophonenbandes von 58dB(A)tags in 1m Höhe von einer Abnahme der Habitateignung auszugehen. Nach der Methodik der Arbeitshilfe ist daher sowohl aufgrund der Lage in der zukünftig (2030) stärker von Habitatminderungseffekten betroffenen 200 Meterzone als auch insbesondere aufgrund der neuen Lage innerhalb des kritischen Lärmbandes von einem störungsbedingten Verlust dieses Reviers auszugehen. Es erscheint aber durchaus plausibel, dass ein einzelner und zudem primär theoretischer Revierverlust durch Vergrämung nicht zu einer Verschlechterung der lokalen, etwa auf die Hunsrückhochfläche im Bereich des Landkreises Bernkastel-Wittlich zu beziehende, Population führt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V_{AS}, 6A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

6A_{CEF}: Dauerhafte Bereitstellung einer Biotopfläche als Lebensraum für die Arten Waldschnepfe, Neuntöter, Baumpieper

Vorhabensbedingt kommt es zu einer indirekten Zerstörung einer Lebenstätte durch Habitatminderungseffekte, d. h. zum Verlust einer angestammten Revierstätte durch lärmbedingte Vergrämungseffekte. Angesichts der landesweiten Verbreitung der Art und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld durch die im LBP festgesetzte und zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme ist aber von keiner signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Es ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart weder im Projektgebiet noch im Naturraum oder in Rheinland-Pfalz durch das Straßenbauvorhaben erkennbar verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Waldschnepfe die verträglichere bzw. im Vergleich mit anderen Varianten gleichwertige Lösung.

V15**Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Der Schwarzstorch ist ein typischer Waldbewohner und Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Die Brutgebiete liegen überwiegend in großflächigen, strukturreichen und ungestörten Waldgebieten der Mittelgebirge mit eingestreuten aufgelichteten Altholzbeständen (insbesondere Buche und Eiche). Zur Nahrungssuche nutzt die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d.h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen. Der Horst, der durch eine natürliche Anflugschneise (ungenutzte Wege, alte Schneisen) gedeckt angefliegen werden kann, befindet sich in der Regel in altem Baumbestand. Der Horstbaum weist häufig ein geschlossenes Kronendach und starke Seitenäste auf, wobei oft die unteren in Stammnähe zum Horstbau genutzt werden. Neben der Großflächigkeit des Waldgebietes, die allerdings nicht der ausschlaggebende Faktor zu sein scheint, sind offensichtlich vor allem relative Ruhe und Ungestörtheit sowie gut erreichbare Nahrungsgründe für die Brutgebietsauswahl relevant. Nachdem der Vogel im März aus den Überwinterungsgebieten in Afrika zurückgekehrt ist, beginnt die Eiablage etwa Mitte April. Das Flüggewerden der Jungvögel ist bis Anfang August möglich, findet überwiegend jedoch Mitte Juli statt. Durchschnittlich 2 – 3 (selten 4 bzw. 5) flügge Junge je erfolgreichem Paar. Nahrung: v. a. Fische, Amphibien, Wasserinsekten, seltener Kleinsäuger und Reptilien. Der Wegzug beginnt Mitte Juli bis Ende September (vor allem August). Der Schwarzstorch gilt während der Besatz- und Brutzeiten in einem Umfeld von wenigstens 500 m und bis zu 1.000 Meter um den Horst als sehr störungsanfällig, was ggf. zum Verlassen des Horstes führen kann.

Der Schwarzstorch ist in RLP ein regelmäßiger Brutvogel mit etwa 35-45 Brutpaaren. Die meisten Schwarzstörche brüten im Norden des Landes, insbesondere in der Eifel, im Oberwesterwald, an der Sieg und im Hunsrück. Derzeit wird in Rheinland-Pfalz von einem zunehmenden Bestand ausgegangen.

Vorkommen im Planungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art besetzt lt. Mitteilung der SGD Nord, Referat Naturschutz, seit 2015 einen Horst im Wirkraum des Vorhabens (Bezugsraum 3).

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Für die lokale Population wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art das zur Verfügung stehende Habitatpotenzial zur Bildung eines neuen Brutrevieres genutzt hat und auch südlich von Hochscheid im dortigen FFH-Gebiet 6109-303 „Idarwald“ als vorkommend bekannt ist.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

18V_{AS}: Bauzeitenregelung Schwarzstorch. Für den Fall eines Besatzes mit Brutgeschehen wäre in der Zeit vom 1. März bis 15. August eines Jahres im Bereich des Baufeldes „Faunabrücke“ bzw. im Umfeld von wenigstens 500 m bis zu 1.000 m um den Brutstandort kein Kran zulässig. Das gilt bereits für das bloße Vorhandensein eines solchen und nicht nur für den Betrieb. Für den Fall ohne Besatz und ohne Brutgeschehen wäre zunächst von Anfang März bis Ende April abzuwarten bzw. zu kontrollieren, ob das Nest besetzt wird. Sofern ein Besatz ausbleibt, sind ab dem 1. Mai bis 1. März des Folgejahres Arbeiten mit Baukränen ohne Einschränkung durchführbar. Falls dann noch weitere Arbeiten mit Baukränen notwendig sind, ergibt sich das Erfordernis einer erneuten Besatzkontrolle und Berücksichtigung der oben genannten Krantabuzeiten.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

V15**Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)****Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da im Bereich des Brutstandortes oder dessen Umfeld keine Eingriffe durchgeführt werden.

Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz sind für die Art im Allgemeinen nicht relevant, da die Tiere während der Flüge zu ihren Nahrungsbiotopen (u.a. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen) in größeren Höhen fliegen. Da solche im Umfeld der Straße nicht vorkommen, sind auch etwaige gefahrbringende Anflüge nicht relevant. Der bekannte Horst weist überdies keine Einflugschneise in Richtung der Trasse der heutigen wie auch geplanten Bundesstraße auf, so dass betriebsbedingte Kollisionsgefährdungen auch hier nicht zum Tragen kommen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Bereich des Brutstandortes oder auch dessen gesamten Umfeld finden keine Eingriffe statt. Die Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang unbeeinträchtigt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach den Ausführungen in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ sind innerhalb einer 500 m Fluchtdistanzzone optische Signale für Störungen entscheidend. Gemäß aktueller Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen ist gegenüber Windenergieanlagen (WEA) von Meideeffekten vor allem bis in eine Entfernung von ca. 1.000 m auszugehen (vgl. VSW und LUWG 2012). Während Wald- und Gehölzbestände die beim Bau der ebenerdigen Trasse der B 50neu auftretenden optischen Signalreize vom Horst fernhalten, ist dies beim Bau der Faunabrücke vermutlich im Zusammenhang notwendiger hochaufragender Baukräne gegeben. Die dadurch bis in den < 500 Meter entfernt befindlichen Horst wirkenden Störeffekte sind unabhängig vom Betrieb oder Stillstand eines oder mehrerer Baukräne anzunehmen.

Soweit es dadurch zu einer Aufgabe eines Brutgeschehens kommen sollte, ist jedoch nicht zwingend von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Als Gründe seien angeführt, dass die Art sich in einer zunehmenden Bestandsentwicklung befindet, im Hunsrück seit Jahren mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen ist und in RLP auch keinen Gefährdungsgrad der Roten Liste aufweist (Auch in Deutschland steht die Art lediglich im Kontext mit Wanderungen auf der Vorwarnliste). Weiterhin ist davon auszugehen, dass das Brutpaar in den Folgejahren nach der Störung den Horst für erneute Reproduktionsgeschehen erneut aufsuchen wird oder wie im vorliegenden Fall 2015 erstmals geschehen einen neuen errichtet. Es ist somit plausibel, dass das mögliche störungsbedingte Ausbleiben eines Brutereignisses die lokale Population, die hier auf den Naturraum 24 „Hunsrück“ oder ggf. enger auch nur auf die „Hunsrückhochfläche“ (243) und den „Hoch- und Idarwald“ (242) bezogen werden kann, nicht verschlechtert. Soweit im Zusammenhang mit dem Vermeidungsgebot gem. § 15 (1) BNatSchG die Vermeidungsmaßnahme 18V zum Tragen kommt, wäre dies jedoch für ein dann weiter bestehendes Vorkommen günstig.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

V15**Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen 18V_{AS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

17A: Natürliche Waldentwicklung

Vorhabensbedingt kommt es zu keinem Eintritt des Verbotstatbestandes, obgleich bestimmte baubedingte Störwirkungen nicht auszuschließen sind. Angesichts der im Naturraum wiederholt bestätigten Verbreitung der Art und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld nach Abschluss der Bauarbeiten, insbesondere aber auch durch die im LBP festgesetzte Kompensationsmaßnahme, die das Waldgebiet im Umfeld zum bekannten Horst zukünftig von jeglicher wirtschaftlicher Nutzung ausnimmt, ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart weder im Projektgebiet noch im Naturraum oder in Rheinland-Pfalz durch das Straßenbauvorhaben erkennbar verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Schwarzstorch die verträglichere bzw. im Vergleich mit anderen Varianten gleichwertige Lösung.

6 ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht der Entwurfsplanfeststellungsunterlagen, d. h. der Unterlage 1, dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden nachstehend zu den artspezifischen Formblättern der in Kap. 5.1.1 behandelten Säugerarten die jeweiligen naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle relevanten 14 Säugerarten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen durch das Vorhaben nicht verschlechtern werden. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da für europäische Vogelarten des Artikels 1 der Vogelschutz-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden nachstehend zu den artspezifischen Formblättern der in Kap. 5.1.2 behandelten europäischen Vogelarten oder deren Gilden die jeweiligen naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle relevanten 52 Vogelarten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, erübrigt sich ein Nachweis über eine ggf. zumutbare Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen würde.

7 FAZIT

Eine engere Prüfung („Art-für-Art“) wurde nach der vorhergehenden Relevanzprüfung für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. vermuteten 14 Fledermausarten und zwei weitere Säugetierarten (Haselmaus, Wildkatze) sowie für zehn als besonders planungsrelevant geltende Vogelarten durchgeführt. Kommune ungefährdete Vogelarten aus den Gilden „Arten der Siedlungen, Gärten und strukturreichen siedlungsnahen Freiräume“, „Arten der Hecken und Gebüsche“, „Arten der Wälder, waldähnlicher Gehölze“, „unregelmäßig vorkommender Durchzügler“ und „ungefährdete Greifvogelarten“ wurden in den jeweiligen Gilden gruppiert geprüft. In allen Fällen sind ggf. unter Durchführung spezieller Vermeidungsmaßnahmen und im Fall von Feldlerche, Feldsperling, Waldschnepfe, Neuntöter und Baumpieper auch nur unter Durchführung vorgezogen durchgeführter Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände erfüllt. Vorsorglich wurde für alle relevanten Arten geprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen erwirkt werden kann. In allen Fällen wäre dies entsprechend der vorliegenden Prüfung, nicht zuletzt aufgrund der im LBP benannten kompensatorischen Maßnahmen, möglich.

Friedberg, den 13.06.2019



8 QUELLEN

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geänderten Fassung.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (kodifizierte Fassung); ABl. Nr. L 207 vom 26.01.2010.

Verordnung (EU) Nr. 2017/160 der Kommission vom 20. Januar 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-ArtSchVO).

Literatur, Quellen

ArteFakt: Arten und Fakten, rlp-online, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

Garniel, A. & Mierwald, U. (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen Bergisch Gladbach „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2008): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 26.09.2008.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 26.09.2008.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz.

VSW und LUWG - Staatliche Vogelschutzwarte für Rheinland Pfalz, Hessen und das Saarland in Kooperation mit dem Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Mainz.

<http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

www.artenfinder.rlp.de

Rote Listen

Bitz, A., Simon, L. (1995): Die neue Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz. – In: GNOR (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1-2; Landau.

- Bundesamt für Naturschutz - BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Bonn-Bad Godesberg.
- Grüneberg, C. et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – In: Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67. Herausgeber: Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) und NABU.
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) (Hrsg.) (2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz, Gesamtverzeichnis. 3. erweiterte Zusammenstellung.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz.

Unveröffentlichte Unterlagen und Fachbeiträge

- Barth & Sauter Ingenieurgesellschaft mbH (2019): B 50neu, Vierstreifiger Ausbau zwischen Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze, Unterlage 1 Erläuterungsbericht (Feststellungsentswurf).- Im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität (LBM) Bad Kreuznach.
- Beratungsgesellschaft Natur (BGNATUR) (2011/2013): B 50/B 327 „Ausbau zwischen Kommen (L158) und Büchenbeuren (K2)“. Fachbeitrag Fledermäuse.- Im Auftrag des Büros Froelich und Sporbeck GmbH & Co. KG für den LBM Rheinland-Pfalz.
- Beratungsgesellschaft Natur (BGNATUR) (2018): B 50neu, Vierstreifiger Ausbau zwischen Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze (DSG). Fachbeitrag Fledermäuse.- Im Auftrag des LBM Rheinland-Pfalz.
- Gross, Büro für Technische Messungen (2018): B 50 neu, Vierstreifiger Ausbau zwischen Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze, Untersuchung der Kfz-bedingten Schadstoffbelastung (Luftschadstoffe), Aktualisierung 2018.
- ÖKOLOG (2013):Vorkommen von größeren Säugetieren und Konflikte im Bereich der B50 und B327 im Abschnitt Kommen – K2, Lautzenhausen überarbeiteter Stand 10.4.2013
- GÖFA (2014): Avifaunistisches Fachgutachten zum Ausbau der B 50 im Bereich Hochscheid.- Im Auftrag des Büros NaturProfil, Dipl. Ing. Martin Schaefer, für den LBM Bad Kreuznach.
- Froelich und Sporbeck GmbH & Co. KG (2013): Vierstreifiger Um- und Ausbau B 50 und B 50 / B 327 Kommen – Lautzenhausen, Umweltauswirkungen.

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

**Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44, 45 BNatSchG: europäisch geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie
Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Projektgebiet**

B 50neu, 4-streifiger Ausbau zw. Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze					Relevanz für den Wirkraum ⁴					
TK 25 6109 "Hottenbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artname	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien										
	AMP	FFH	Gelbbauchunke		x		n			Potentielle Lebensräume (ephemere vegetationsfreie Wasserflächen im Umfeld von Stein- und Sandflächen) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
	AMP	FFH	Geburtshelferkröte		x		n			Potentielle Lebensräume (Kleinstgewässer, größere fischfreie Seen und vegetationsarme sonnenexponierte Geröllhalden, lockere offene Sand- und Lehmböden) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
	LEPT	FFH	Blauschillernder Feuerfalter		x		n			Potentielle Lebensräume (halboffene Feuchtgebiete wie Moor- oder Niedermoore mit Vorkommen des Wiesen-Knöterichs) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
	FleM	FFH	Bechsteinfledermaus		x	x		v	v	
	FleM	FFH	Braunes Langohr		x	x		v	v	
	FleM	FFH	Breitflügelfledermaus			x		v	v	
	FleM	FFH	Fransenfledermaus		x	x		v	v	
	FleM	FFH	Graues Langohr		x	x		v	v	
	FleM	FFH	Große Bartfledermaus		x	x		v	v	

⁴ Der Wirkraum bemisst sich an allen vorhabensbedingt auftretenden Wirkfaktoren, d. h. bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

B 50neu, 4-streifiger Ausbau zw. Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze								Relevanz für den Wirkraum ⁴				
TK 25 6109 "Hottenbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung						
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet								
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien												
	FleM	FFH	Großes Mausohr		x	x			v	v		
	FleM	FFH	Großer Abendsegler		x	x			v	v		
	FleM	FFH	Kleiner Abendsegler			x			v	v		
	FleM	FFH	Kleine Bartfledermaus		x	x			v	v		
	FleM	FFH	Mopsfledermaus		x	x			v	v		
	FleM	FFH	Nordfledermaus		x	x		n			Die Art wurde im Zuge der in mehreren Jahren durchgeführten Fledermauserfassungen für das Projektgebiet nicht nachgewiesen.	
	FleM	FFH	Rauhautfledermaus			x			v	v		
	FleM	FFH	Wasserfledermaus			x			v	v		
	FleM	FFH	Wimperfledermaus		x	x		n			Die Art wurde im Zuge der in mehreren Jahren durchgeführten Fledermauserfassungen für das Projektgebiet nicht nachgewiesen.	
	FleM	FFH	Zwergfledermaus		x	x			v	v		
	MAM	FFH	Haselmaus		x			(v)				
	MAM	FFH	Luchs		x	x		n			Die Art wurde im Zuge der für die UVS durchgeführten Erfassung von größeren Säugetieren nicht nachgewiesen.	
	MAM	FFH	Wildkatze		x	x			v	v		
	REP	FFH	Schlingnatter		x			n			Im Wirkraum kommen keine geeigneten Lebensräume (warme Gesteinsbiotope wie Felsen, Mauern, Schotterfelder u. ä.) vor.	

B 50neu, 4-streifiger Ausbau zw. Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze							Relevanz für den Wirkraum ⁴				
TK 25 6109 "Hottenbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artname	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien											
	REP	FFH	Zauneidechse		x		n			Im Wirkraum kommen keine geeigneten Lebensräume (warme Säume, Brachen auf grabfähigen Substraten) vor.	
	AVI	VSR	Amsel		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Bachstelze		x	x	v	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Den ökologischen Ansprüchen genügende potentielle Lebensräume sind im Wirkraum jedoch vorhanden.	
	AVI	VSR	Baumfalke		x	x	v	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Zur Horstanlage geeignete Lebensräume (Altholzbestand) kommen im Wirkraum jedoch vor.	
	AVI	VSR	Baumpieper		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Bergfink		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Birkenzeisig		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Den ökologischen Ansprüchen genügende potentielle Lebensräume (Seggenriede, lückige Röhrichte, Feuchtwiesen, Waldmoore) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
	AVI	VSR	Blaumeise		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Bluthänfling		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Braunkehlchen		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Im Wirkraum kommen auch keine den ökologischen Ansprüchen genügenden Lebensräume (größerflächiges Extensivgrünland) vor.	
	AVI	VSR	Buchfink		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Buntspecht		x	x		v	v		

B 50neu, 4-streifiger Ausbau zw. Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze							Relevanz für den Wirkraum ⁴				
TK 25 6109 "Hottenbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artname	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien											
	AVI	VSR	Dohle		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Den ökologischen Ansprüchen genügende potentielle Lebensräume sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
	AVI	VSR	Dorngrasmücke		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Eichelhäher		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Eisvogel		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Auch potentielle Lebensräume (struktureiche Fließgewässer mit Steilwänden) sind nicht vorhanden.	
	AVI	VSR	Elster		x	x	v	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Für die in Siedlungsnähe bzw. innerhalb von Siedlungen typische Vogelart bietet das gesamte Projektgebiet aber Frage kommende Strukturen.	
	AVI	VSR	Erlenzeisig		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Die Art kommt in RP auch nur als Wintergast vor.	
	AVI	VSR	Feldlerche		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Feldschwirl		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Auch potentielle Lebensräume (struktureiches ausgedehntes Extensivgrünland) sind nicht vorhanden.	
	AVI	VSR	Feldsperling		x	x		v	v		
	AVR	VSR	Fichtenkreuzschnabel		x	x	(v)	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Potentielle Lebensräume sind jedoch vorhanden.	
	AVI	VSR	Fitis		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Gartenbaumläufer		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Überdies spricht die Höhenlage gegen ein Vorkommen.	

B 50neu, 4-streifiger Ausbau zw. Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze								Relevanz für den Wirkraum ⁴			
TK 25 6109 "Hottenbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artname	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien											
	AVI	VSR	Gartengrasmücke		x		x		v	v	
	AVI	VSR	Gartenrotschwanz		x		x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Für die Art geeignete Lebensräume (offenes Kultur- und Gartenland in Stadt- und Dorfrandgebieten) sind im gesamten Projektgebiet nicht wirklich vorhanden.
	AVI	VSR	Gebirgsstelze		x		x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete Lebensräume (schattige schnell fließende Bäche oder Flüsse mit Geröll und Kiesufern) kommen im Wirkraum nicht vor.
	AVI	VSR	Gimpel, Dompfaff		x		x		v	v	
	AVI	VSR	Girlitz		x		x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Die Waldlandschaft bietet für die an menschliche Siedlungen angepasste Art keinen geeigneten Lebensraum. Überdies spricht die Höhenlage gegen ein Vorkommen.
	AVI	VSR	Goldammer		x		x		v	v	
	AVI	VSR	Graureiher		x		x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete Lebensräume (fischreiche Gewässer mit störungsarmen Altholzbeständen im Umfeld) kommen im Wirkraum nicht vor.
	AVI	VSR	Grauspecht		x		x		v	v	Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete potenzielle Höhlenbäume kommen im Wirkraum jedoch vor.
	AVI	VSR	Grünfink		x		x	(v)	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete potenzielle Lebensräume kommen im Wirkraum jedoch vor.
	AVI	VSR	Grünspecht		x		x	v	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete potenzielle Höhlenbäume kommen im Wirkraum jedoch vor.

B 50neu, 4-streifiger Ausbau zw. Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze							Relevanz für den Wirkraum ⁴				
TK 25 6109 "Hottenbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artname	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien											
	AVI	VSR	Habicht		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Zur Horstanlage geeignete Lebensräume (Altholzbestand) kommen im Wirkraum jedoch vor.	
	AVI	VSR	Haselhuhn		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Für die Art essenzielle Lebensräume (naturnahe Nadel- und Laubmischwälder mit einer reichen horizontalen und vertikalen Gliederung der Kraut- Hochstauden- und Zwergstrauchschicht) kommen im Projektgebiet auch nicht vor.	
	AVI	VSR	Haubenmeise		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Hausrotschwanz		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Haussperling		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Heckenbraunelle		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Hohltaube		x	x	v	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete potenzielle Höhlenbäume kommen im Wirkraum jedoch vor.	
	AVI	VSR	Kernbeißer		x	x	v	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete Lebensräume (alte Laubwälder mit hohen Bäumen) sind jedoch vorhanden.	
	AVI	VSR	Kiebitz		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. geeignete Lebensräume (ausgedehntes Extensivfeuchtgrünland) ist nicht präsent.	
	AVI	VSR	Klappergrasmücke		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen.	
	AVI	VSR	Kleiber		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Kleinspecht		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Kohlmeise		x	x		v	v		

B 50neu, 4-streifiger Ausbau zw. Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze								Relevanz für den Wirkraum ⁴			
TK 25 6109 "Hottenbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artname	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien											
	AVI	VSR	Kornweihe		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Auch geeignete Lebensräume (struktureiche extensive Niederrungskulturlandschaften mit Feucht- und Nassbiotopen) sind nicht vorhanden.	
	AVI	VSR	Kranich		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Die von der Art auf dem Zug aufgesuchten Rastflächen sind im gesamten Projektgebiet nicht vorhanden.	
	AVI	VSR	Kuckuck		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Die Höhenlage und der Mangel an Biotopen für die Hauptwirtsvogelarten spricht überdies gegen ein potenzielles Vorkommen.	
	AVI	VSR	Mauersegler		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Die an hohen Gebäuden brütende Art findet im gesamten Projektgebiet keine Lebensräume.	
	AVI	VSR	Mäusebussard		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Mehlschwalbe		x	x	v	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Im Wirkraum befinden sich aber Gebäude, die für die Art zum Nestbau genutzt werden könnten.	
	AVI	VSR	Misteldrossel		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Mittelspecht		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Mönchsgrasmücke		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Nachtigall		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Überdies spricht die Höhenlage gegen ein Vorkommen.	
	AVI	VSR	Neuntöter		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Pirol		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Auch geeignete Lebensräume (hochstämmige, offene Laub- und Mischwälder bevorzugt in Gewässer-	

B 50neu, 4-streifiger Ausbau zw. Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze							Relevanz für den Wirkraum ⁴				
TK 25 6109 "Hottenbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien											
										nähe, Auen- und Bruchwälder, größere Feldgehölze und Parks) kommen im Projektgebiet nicht vor.	
	AVI	VSR	Rabenkrähe		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Raubwürger		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Im gesamten Projektgebiet sind geeignete Lebensräume (halboffene bis offene Landschaft mit Einzelbüschen und -bäumen sowie Gehölzgruppen) nicht präsent.	
	AVI	VSR	Rauchschnalbe		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Rebhuhn		x	x	v	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Im gesamten Projektgebiet sind geeignete Lebensräume (offene Agrarlandschaft mit Säumen) aber bedingt präsent.	
	AVI	VSR	Ringdrossel		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Die Art ist in RP nur selten als Brutvogel vertreten und besiedelt lichte Nadelwälder in den höheren Lagen der Mittelgebirge, wie dem Idarwald.	
	AVI	VSR	Ringeltaube		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Rohrhammer		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Im Wirkraum befinden sich auch keine geeigneten Lebensräume (Stillgewässer mit Röhrichtzonen).	
	AVI	VSR	Rotdrossel		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Die typisch nordische Art brütet in Mitteleuropa nur sporadisch in den Ostalpen und dem Vorland der Ostalpen sowie in der Lausitz und im Drömling.	
	AVI	VSR	Rotkehlchen		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Rotmilan		x	x		v	v		

B 50neu, 4-streifiger Ausbau zw. Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze							Relevanz für den Wirkraum ⁴				
TK 25 6109 "Hottenbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien											
	AVI	VSR	Schleiereule		x		x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Im Wirkraum befinden sich auch keine Gebäude, die für die Art als Lebensstätte geeignet sind.
	AVI	VSR	Schwanzmeise		x		x		v	v	
	AVI	VSR	Schwarzkehlchen		x		x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Auch spricht die Höhenlage gegen ein Vorkommen.
	AVI	VSR	Schwarzstorch		x	x		v	v	(v)	
	AVI	VSR	Schwarzspecht		x		x		v	v	
	AVI	VSR	Singdrossel		x		x		v	v	
	AVI	VSR	Sommergoldhähnchen		x		x		v	v	
	AVI	VSR	Sperber		x		x	v	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Zur Horstanlage geeignete Baumbestände kommen im Projektgebiet aber vor.
	AVI	VSR	Star		x		x		v	v	Geeignete potenzielle Höhlenbäume kommen im Wirkraum nicht vor.
	AVI	VSR	Stieglitz, Distelfink		x		x		v	v	
	AVI	VSR	Stockente		x		x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete Lebensräume (größere Stillgewässer) kommen im Wirkraum auch nicht vor.
	AVI	VSR	Sumpfmeise		x		x		v	v	
	AVI	VSR	Sumpfrohrsänger		x		x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete Lebensräume (Röhrichte) kommen im Wirkraum auch nicht vor.
	AVI	VSR	Tannenmeise		x		x		v	v	

B 50neu, 4-streifiger Ausbau zw. Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze								Relevanz für den Wirkraum ⁴			
TK 25 6109 "Hottenbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artname	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien											
	AVI	VSR	Teichhuhn		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete Lebensräume (offene Wasserflächen mit Ufervegetationsgürteln) kommen im Wirkraum auch nicht vor.	
	AVI	VSR	Trauerschnäpper		x	x	v	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete potenzielle Höhlenbäume kommen im Wirkraum aber vor.	
	AVI	VSR	Turmfalke		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Turteltaube		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Türkentaube		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Auch spricht die Höhenlage gegen ein Vorkommen.	
	AVI	VSR	Uhu		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Zur Brut geeignete Lebensräume (offene Felsbildungen, Geröll bedeckte Steilwände, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben mit Nischen bzw. Höhlen) kommen im gesamten Projektgebiet nicht vor.	
	AVI	VSR	Wacholderdrossel		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Wachtel		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete Lebensräume (offene Landschaft mit einer hohen Deckung bietenden Krautschicht) kommen im Wirkraum auch nicht vor.	
	AVI	VSR	Waldbaumläufer		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Waldkauz		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Waldlaubsänger		x	x	v	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete Lebensräume (das Innere älterer naturnaher Laubwälder mit geschlossenem Kronendach, weitgehend freiem Stammraum und tiefsitzenden Ästen als Singwarten) kommen im Projektgebiet aber vor.	

B 50neu, 4-streifiger Ausbau zw. Bhf. Zolleiche und Dienststellengrenze							Relevanz für den Wirkraum ⁴				
TK 25 6109 "Hottenbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artname	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien											
	AVI	VSR	Waldohreule		x	x	v	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Zur Brut geeignete Lebensräume (Altnester von Krähen, Elstern, Greifvögeln, Graureihern oder Ringeltauben in Waldrandlagen) kommen im Projektgebiet aber vor.	
	AVI	VSR	Waldschnepfe		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Wasseramsel		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete Lebensräume (flache schnell fließende Wasserläufe über Felsgestein) sind im Projektgebiet nicht vorhanden.	
	AVI	VSR	Wat-, Alken- u. Möwenvögel		x	x	n	n		Lebensräume für die an größere Gewässer adaptierte Vogelgruppe kommen im gesamten Projektgebiet nicht vor.	
	AVI	VSR	Weidenmeise		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Wiedehopf		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Auch spricht die Höhenlage gegen ein Vorkommen.	
	AVI	VSR	Wiesenpieper		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Geeignete Lebensräume (halboffenes feuchtes Extensivgrünland) kommen im Projektgebiet nicht vor.	
	AVI	VSR	Wiesenschafstelze		x	x	n	n		Die Art wurde im Zuge der 2014 für den LBP durchgeführten Erfassung von Vögeln nicht nachgewiesen. Auch geeignete Lebensräume (Extensivgrünland) kommen im Projektgebiet nicht vor.	
	AVI	VSR	Wintergoldhähnchen		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Zaunkönig		x	x		v	v		
	AVI	VSR	Zilpzalp		x	x		v	v		

Anhang 1: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten⁵

Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer
Bachstelze, Brandgans, (Gebirgsstelze), Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer
Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Kanadagans, Rohrammer, (Schnatterente), Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen
Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Dorngrasmücke, Fitis, Heckenbraunelle, Nachtigall
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)
Bachstelze, Fasan
Gruppe: Vogelarten der Wälder
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mittelspecht, Mönchgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten
Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule
Gruppe: unregelmäßig vorkommende Durchzügler (ggf. auf Einzelartniveau zu behandeln)
Alpenstrandläufer, Bergfink, Bergpieper, Blässgans, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Eisente, Grünschenkel, Heringsmöwe, Kranich, Merlin, Mittelsäger, Prachtaucher, Ringdrossel, Rotdrossel, Rotkehlpieper, Saatgans, Samtente, Sanderling, Schellente, Seidenschwanz, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Silberreiher, Steppenmöwe, Sterntaucher, Temminckstrandläufer, Trauerente, Waldwasserläufer, Weißwangengans, Zwergsäger, Zwergstrandläufer

Anmerkungen:

- In Klammern gesetzte Arten sollten nur bei geringer vorhabensbedingter Betroffenheit in Gruppen, i. d. R. jedoch auf Artniveau behandelt werden.
- Sporadische Zuwanderer sind nicht aufgeführt.
- Einige Arten sind in mehreren Gruppen vermerkt (z. B. Amsel, Buchfink): Zuordnung im Einzelfall entsprechend der Vorkommenssituation im Untersuchungsgebiet.
- In bestimmten Fällen kann auch die Behandlung ungefährdeter Arten auf Einzelartniveau erforderlich sein (z. B. besonders hohe Brutdichte, regionale Bedeutung).

⁵ Die Anlage 2 ist dem Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz entnommen (vgl. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011) und bezüglich des Rote Liste Status an die Rote Liste der Brutvögel in RP aus dem Jahr 2014 sowie Deutschlands aus dem Jahr 2015 angepasst..